

GZ. 554.000/2-II/W1/04 DVR 0000175

Laut Verteiler

Wien, am 03. Mai 2004

**Betreff: Entwurf zu einer Schifffahrtsrechtsnovelle 2004,
Begutachtungsverfahren**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beehrt sich, beiliegend den Entwurf eines im Betreff genannten Bundesgesetzes samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme *binnen sechs Wochen ab Zustellung* zu übermitteln.

Sollte eine schriftliche Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, dass gegen den Entwurf und seine Weiterleitung an die Gesetzgebung keine Bedenken bestehen.

Weiters wird ersucht,

- 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln,
- davon dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Mitteilung zu machen und
- bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten hiezu die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zusätzlich zur Übermittlung in 25 Ausfertigungen im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at zu senden.

Gegenständlicher Gesetzesentwurf wird den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, zur gefälligen Stellungnahme mit selber Frist übermittelt.

Es hat zu ergehen:

An

- das Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
- den Rechnungshof
Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien
- das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2, 1010 Wien
- das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2, 1010 Wien
- das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
- das Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 8, 1015 Wien
- das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Minoritenplatz 3, 1014 Wien
- das Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7, 1010 Wien
- das Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien
- das Bundesministerium für Landesverteidigung
Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien
begutachtung@bmlv.gv.at
- das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
- das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
- das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1, 1010 Wien
- die Finanzprokuratur
Singerstraße 17-19, 1010 Wien

- das Verkehrsarbeitsinspektorat
im Hause
 - die Verbindungsstelle der Bundesländer
Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 - das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus, 7000 Eisenstadt
 - das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt
 - das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
 - das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Klosterstraße 7, 4020 Linz
 - das Amt der Salzburger Landesregierung
Chiemseehof, 5010 Salzburg
 - das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse, 8011 Graz
 - das Amt der Tiroler Landesregierung
Landhaus, 6020 Innsbruck
 - das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, 6900 Bregenz
 - das Amt der Wiener Landesregierung
Rathaus, 1082 Wien
 - den Österreichischen Städtebund
Rathaus, 1082 Wien
 - den Österreichischen Gemeindebund
Johannesgasse 15, 1010 Wien
 - die Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
 - die Bundesarbeitskammer
Prinz Eugen-Straße 20 - 22, 1040 Wien
 - die Volksanwaltschaft
Singerstraße 17, 1010 Wien
- die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Karlgasse 9, 1040 Wien

- den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13, 1013 Wien
- die Österreichische Hochschülerschaft
oe@oe.ac.at
- die Österreichische Bundesforste AG
Linzer Straße 261, 1140 Wien
- die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 12, 1010 Wien
- den Österreichischen Landarbeiterkammertag
Marco D'Aviano-Gasse 1, 1010 Wien
- die Parlamentsdirektion 25-fach
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien,
sowie per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Anlage

Für den Bundesminister:

Mag. Schiefer

Ihr Sachbearbeiter:

Ing. Rainer Gaupmann

Tel.: +43 (1) 711 62-5703, Fax-DW: 5999 od. 5799

rainer.gaupmann@bmvit.gv.at

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

e.h. Posch

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsgesetz und das Seeschifffahrtsgesetz geändert wird (Schifffahrtsrechtsnovelle 2004) [CELEX-Nr.: 31999R0718, 31982L0714, 32003L0044]

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schifffahrtsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz), BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 20 lautet:

„20. „Hafen“: Schifffahrtsanlage, die aus mindestens einem Becken besteht und mit Einrichtungen zum Festmachen von Fahrzeugen zum Zweck des Umschlages, der Versorgung oder des Schutzes ausgestattet ist;“

2. Im § 2 wird an dessen Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 32 und 33 angefügt:

„32. „Binnenschifffahrts-Informationsdienste (River Information Services – RIS)“: Harmonisierte Informationsdienste zur Unterstützung des Verkehrs und des Transportmanagements in der Binnenschifffahrt, einschließlich der Verbindung zu anderen Verkehrsträgern; dazu gehören insbesondere Fahrwasserinformation sowie taktische bzw. strategische Verkehrsinformation (z.B. Nachrichten für die Binnenschifffahrt, elektronische Binnenschifffahrtskarte Inland ECDIS);

33. „Waterbike (Personal Watercraft – Wassermotorrad)“: Schwimmkörper mit weniger als 4 m Länge, der mit einem Verbrennungsmotor mit Strahlpumpenantrieb als Hauptantrieb ausgestattet ist und der dazu bestimmt ist, von einer oder mehreren Personen gefahren zu werden, die nicht in, sondern auf dem Rumpf sitzen, stehen oder knien.“

3. § 6 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,5 g/l (0,5 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,25 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt; abweichend davon gilt der Zustand des Führers eines Fahrzeuges, Schwimmkörpers oder Verbandes der gewerbsmäßigen Schifffahrt bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,1 g/l (0,1 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,05 mg/l oder darüber als von Alkohol beeinträchtigt.“

4. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die gemäß Abs. 1 Z 10 gemeldeten sicherheitsrelevanten Daten von Fahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr können an die zuständigen Behörden von der Beförderung betroffener Staaten weitergeleitet werden, sofern ein gegenseitiger Datenaustausch vereinbart wurde.“

5. In den §§ 13 Abs. 5, 22 Abs. 2 und 3, 38 Abs. 4 und 6, 42 Abs. 4 sowie 53 Abs. 5 wird der Ausdruck „Schifffahrtspolizeiorgane“ durch „Organe der Schifffahrtsaufsicht“ ersetzt; in den §§ 16 Abs. 1 Z 9, 92 Abs. 1 Z 4 und 101 Abs. 1 Z 9 wird der Ausdruck „Schifffahrtspolizei“ durch „Schifffahrtsaufsicht“ er-

setzt; in den §§ 23 Abs. 4 sowie 38 Abs. 2 Z 1, Abs. 6 und 7 wird der Ausdruck „Schiffahrtspolizeiorganen“ durch „Organen der Schiffahrtsaufsicht“ ersetzt; in den §§ 31 Abs. 1 und 42 Abs. 2 Z 20 wird der Ausdruck „Schiffahrtspolizeiorgan“ durch „Organ der Schiffahrtsaufsicht“ ersetzt.

6. Im § 15 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck.

7. Im § 17 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Bundesgendarmarie, der Bundespolizei“ durch „des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ ersetzt.

8. In den §§ 23 Abs. 1, 37 Abs. 1, 3 und 4, 38 Abs. 4, 42 Abs. 4, 43 Abs. 1, 71 Abs. 3, 80 Abs. 4, 86 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, 96 Abs. 1 Z 1, Abs. 3 und 4, 108 Abs. 2, 109 Abs. 10, 113 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1, Abs. 3 und 4, 120, 121 Abs. 1 und 2, 132 Abs. 4 und 11, 136 Abs. 1, 137 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, 146 Abs. 2 Z 1 sowie 153 Abs. 1, 3, 4 und 5 wird der – in den §§ 43 Abs. 1, 86 Abs. 3 und 113 Abs. 3 zweimal angeführte – Ausdruck „Wissenschaft und Verkehr“ durch „Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.

9. Dem § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine Kundmachung durch „Nachrichten für die Binnenschiffahrt“ im Wege eines Binnenschiffahrts-Informationsdienstes gilt als Fahrbefehl.“

10. § 24 und dessen Überschrift lautet:

„Binnenschiffahrts-Informationsdienste

§ 24. (1) Auf Wasserstraßen hat die Behörde unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 1 oder 2 Informationen, Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich des Verhaltens der Fahrzeuge im Verkehr und beim Stillliegen, über die Beschaffenheit bzw. die Lage des Fahrwassers, der Landungsplätze oder Häfen sowie über Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände zu geben.

(2) Informationen, Hinweise und Empfehlungen sind durch Schifffahrtszeichen zu geben. Lässt sich deren Inhalt durch Schifffahrtszeichen nicht ausdrücken, sind sie als „Nachrichten für die Binnenschiffahrt“ im Wege von Binnenschiffahrts-Informationsdiensten zu geben. Darüber hinaus sind sie durch Anschlag an den Amtstafeln der Schiffahrtsaufsichten zu verlautbaren; der Anschlag muss für die Geltungsdauer des Inhaltes, jedoch nicht länger als zwei Wochen, an der Amtstafel belassen werden. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung und der Entfernung ist auf dem Anschlag zu vermerken.

(3) Auf anderen Gewässern als Wasserstraßen hat die Behörde Informationen, Hinweise und Empfehlungen nur durch Schifffahrtszeichen und nur dann zu geben, wenn es aus Gründen der Sicherheit der Schiffahrt oder von Personen dringend geboten ist.

(4) Die Schiffsführer haben Informationen, Hinweise und Empfehlungen gemäß Abs. 1 im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 7) zu berücksichtigen.

(5) Durch Verordnung sind unter Berücksichtigung der von Internationalen Organisationen ergangenen, den Stand der Wissenschaft und Technik auf diesem Gebiet wiedergebenden Richtlinien Bestimmungen über Binnenschiffahrts-Informationsdienste zu erlassen, insbesondere über

1. Art, Form und Inhalt von Informationsdiensten;
2. diesbezügliche Daten- und Kommunikationsstandards;
3. technische Systeme zur Weitergabe von Informationen, Hinweisen und Empfehlungen;
4. Systeme zur Abgabe von sicherheitsrelevanten Meldungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Transport gefährlicher Güter;
5. Ausrüstung von Fahrzeugen zur Inanspruchnahme der Informationsdienste.“

11. Dem § 29 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Maßnahmen sind auch auf Fahrzeuge und Schwimmkörper anzuwenden, für die keine Zulassung (6. Teil dieses Bundesgesetzes) besteht und die im Fahrwasser, insbesondere an öffentlichen Bundesländern, so still liegen, dass sie die Sicherheit der Schiffahrt oder von Personen, die Ordnung der Schiffahrt oder die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schiffahrt beeinträchtigen oder eine Verunreinigung des Gewässers herbeiführen oder dass bei höheren Wasserführungen eine derartige Beeinträchtigung oder Verunreinigung befürchtet werden muss.“

12. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Die über Ufergrundstücke und Schiffahrtsanlagen Verfügungsberechtigten haben das Begehen von Ufergrundstücken, Dämmen und Schiffahrtsanlagen durch Organe der Schiffahrtsaufsicht oder des

öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Schifffahrtsbehörde, der Wasserbauverwaltung oder der Zollverwaltung sowie das Landen von Fahrzeugen, die Zwecken dieser Organe dienen, an jeder beliebigen Stelle des Ufers und der Schifffahrtsanlage ohne Anspruch auf Entgelt zu dulden und diesen Organen erforderlichenfalls Ufergrundstücke, Dämme und Schifffahrtsanlagen zugänglich zu machen.“

13. Dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Meldung an betraute Personen gemäß § 38 Abs. 8 (Schleusenaufsicht) ist der Meldung an ein Organ der Schifffahrtsaufsicht gleichzuhalten.“

14. Im § 37 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge „als Schifffahrtspolizei“.

15. In den §§ 37 Abs. 4 und 153 Abs. 5 wird der Ausdruck „wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

16. Im § 38 Abs. 2 Z 2 entfällt die Wortfolge „Organen der Bundesgendarmerie, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde den dieser Behörde zugeordneten“.

17. § 38 Abs. 5 lautet:

„(5) Zur Wahrnehmung der schifffahrtspolizeilichen Aufgaben auf Wasserstraßen sind Schifffahrtsaufsichten einzurichten; deren Sitz und Aufsichtsbereich sind durch Verordnung festzulegen.“

18. Dem § 38 werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:

„(8) Ein mit der schifffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung bei den Schleusen der Staustufen auf der Wasserstraße Donau (Schleusenaufsicht) bundesgesetzlich betrautes Unternehmen darf zur Schleusenaufsicht nur Bedienstete verwenden, die

1. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (EWR-Staatsangehörige);
2. die erforderliche geistige und körperliche Eignung gemäß § 126 Abs. 2 und die persönliche Verlässlichkeit gemäß § 127 Abs. 3 besitzen;
3. in den technischen Grundlagen der Schleusenanlagen sowie in der Handhabung der Bedienungs- und Signalisierungseinrichtungen unterwiesen wurden und die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Prüfung nachgewiesen haben;
4. mit den die Schifffahrt und die Reinhaltung der Gewässer betreffenden Verwaltungsvorschriften, soweit sie für die Ausübung ihres Dienstes in Betracht kommen, vertraut sind und dies durch eine behördliche Prüfung nachgewiesen haben.

Die Bediensteten sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach gemäß Z 3 und 4 bestandener Prüfung zu bestellen, auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit Dienstaussweis und Dienstabzeichen zu versehen.

(9) Während sie die Schleusenaufsicht ausüben, sind Bedienstete der gemäß Abs. 8 betrauten Unternehmen Hilfsorgane der Organe der Schifffahrtsaufsicht und an deren Weisungen gebunden. Sie sind berechtigt, Anordnungen gemäß Abs. 3 im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben zu erteilen; diesen Anordnungen ist Folge zu leisten. Über Verlangen der Organe der Schifffahrtsaufsicht oder des Angewiesenen haben sie sich auszuweisen.

(10) Durch Verordnung sind nähere Bestimmungen über die schifffahrtspolizeilichen Aufgaben im Rahmen der Schleusenaufsicht sowie Vorschriften über die Überprüfung der Voraussetzungen gemäß Abs. 8, die Bestellung und Abberufung, den Dienstaussweis, insbesondere die daraus zu ersiehenden Berechtigungen, und das Dienstabzeichen zu erlassen.

(11) Für Kraftfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967), die zur Verwendung im Bereich der Schifffahrtsaufsicht bestimmt sind, gelten die Bestimmungen des § 20 Abs 1 lit. d des Kraftfahrzeuggesetzes, BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2003.“

19. Dem § 42 Abs. 2 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

„der Versuch ist strafbar;“

20. Im § 43 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „müssen“ durch „können“ ersetzt.

21. Dem § 43 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Jeder Schiffsführer eines Fahrzeuges des Unternehmens gilt als Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 9 des Zustellgesetzes.“

22. Im § 49 Abs. 1 lautet der Einleitungshalbsatz:

„(1) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn bestehende Rechte (Abs. 3) nicht entgegenstehen und Bedacht genommen wurde auf“

23. Im § 49 Abs. 8 wird der Ausdruck „Schiffahrtspolizei“ durch die Wortfolge „örtlich zuständigen Schiffahrtsaufsicht“ ersetzt.

24. § 68 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Benützung der Abfall- und Altölsammelstellen, einschließlich der Übernahme und Entsorgung von Ölen, Ölrückständen und ölhältigen Wässern (z.B. Bilgewater) von Fahrzeugen, die den Hafen zu Umschlagszwecken benutzen,“

25. Dem § 79 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Behörde hat im Falle des Ausschlusses von der Ausübung des Schiffahrtsgewerbes gemäß Abs. 1 die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Schiffahrtsgewerbes nicht zu erwarten ist. Die Nachsicht ist nicht zu erteilen, wenn andere Ausschlussgründe vorliegen als jene, für welche die Nachsicht erteilt werden soll.“

26. § 83 Abs. 3 lautet:

„(3) Die in der Konzession angeführte Art von Schiffahrt darf nur mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern ausgeübt werden, die in der Verfügungsberechtigung des Konzessionsinhabers stehen, im österreichischen Binnenschiffsregister eingetragen sind und die – sofern es sich um Motorfahrzeuge oder Fahrzeuge für den Transport gefährlicher Güter handelt – über eine dem Gewässer entsprechende gültige Zulassung eines EWR-Staates verfügen.“

27. § 85 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. länger als zwei Jahre keine Dienstleistung, zu der die Konzession berechtigt, erbracht wird;“

28. § 85 Abs. 3 entfällt.

29. § 93 lautet:

„§ 93. (1) Die Eichung (Neueichung, Eichprüfung oder Nacheichung) erfolgt über Antrag des Verfügungsberechtigten durch eine vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid anerkannte Klassifikationsgesellschaft (§ 108 Abs. 2) oder einen Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik). Die Eichung ist gemäß den Bestimmungen dieses Teiles und der aufgrund dieses Teiles erlassenen Verordnungen durchzuführen. Die Kosten sind vom Verfügungsberechtigten zu tragen.

(2) Die anerkannten Klassifikationsgesellschaften und die Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) sind ermächtigt, über das Ergebnis der Eichung (Neueichung oder Nacheichung) gemäß Abs. 1 für das Schiffseichamt eine befristete Urkunde (Eichschein), getrennt für Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, und solche, die nicht zur Güterbeförderung bestimmt sind, auszustellen. Über Antrag des Verfügungsberechtigten ist nach einer positiven Eichprüfung eine Verlängerung der Geltungsdauer zulässig.

(3) Eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft oder ein Ingenieurkonsulent für Maschinenbau (Schiffstechnik) hat vor Ausstellung des ersten Eichscheines bei der Behörde die Zuteilung eines Satzes von fortlaufend nummerierten Eichzeichen zur eigenverantwortlichen Verwaltung zu beantragen. Die Zuteilung der Eichzeichen erfolgt mit Bescheid.

(4) Eine Abschrift jedes ausgestellten Eichscheines ist der Behörde zu übermitteln, die darüber ein Eichverzeichnis führt, das den gemäß Abs. 2 ermächtigten Stellen zugänglich gemacht wird.

(5) Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, ist über die Eichdaten eines Fahrzeuges Auskunft zu geben.

(6) Den zuständigen Behörden von EWR-Staaten sowie von Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschiffahrtsakte ist nach Maßgabe der Gegenseitigkeit Zugang zum Eichverzeichnis zu gewähren.

(7) Die anerkannten Klassifikationsgesellschaften und die Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) sind ermächtigt, über Antrag des Verfügungsberechtigten eine befristete Bescheinigung über das vorläufige Eichergebnis (Vorläufige Bescheinigung), getrennt für Fahrzeuge, die zur Güterbe-

förderung bestimmt sind, und solche, die nicht zur Güterbeförderung bestimmt sind, auszustellen. Die vorläufige Bescheinigung gilt als Eichschein gemäß § 91 Abs. 1 und ist höchstens sechs Monate gültig.

(8) Durch Verordnung sind unter Berücksichtigung der von internationalen Organisationen ergangenen, den Stand der Wissenschaft und Technik auf diesem Gebiet wiedergebenden Richtlinien für die Eichung von Fahrzeugen Bestimmungen zu erlassen über

1. Art, Form und Inhalt des Antrages auf Neu- bzw. Nacheichung sowie des Antrages auf Eichprüfung und Verlängerung der Geltungsdauer des Eichscheines;
2. Art, Form, Inhalt, Geltungsdauer, Verlängerung und Ungültigkeitsfeststellung der Eichschein sowie die Berichtigung des Eichscheines infolge Veränderung des Fahrzeuges oder Änderung des Namens;
3. Art, Form und Inhalt des Nachweises über eine Eichung und der vorläufigen Bescheinigung;
4. Art, Form und Inhalt des Eichverzeichnis.“

30. § 101 Abs. 5 lautet:

„(5) Fahrzeuge gemäß Abs. 1 Z 3 bis 7, 9 und 10 sowie Rafts und Waterbikes können über Antrag zugelassen werden. Für Waterbikes gelten die Bestimmungen der §§ 102, 104 bis 110 sowie 112 bis 114 sinngemäß.“

31. Dem § 102 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Zulassung – ausgenommen für Kleinfahrzeuge – darf darüber hinaus nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug in einem österreichischen Schiffsregister eingetragen ist. Fahrzeugen, die nicht der Verpflichtung zur Eintragung in ein Schiffsregister unterliegen, darf eine Zulassung nur erteilt werden, wenn der Eigentümer des Fahrzeuges seinen Sitz bzw. Wohnsitz in Österreich hat.“

32. § 103 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Zulassung von Sportfahrzeugen ist mit einer vereinfachten Urkunde (Internationale Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge) zu erteilen, ebenso diejenige für Waterbikes (Zulassungsurkunde für Waterbikes); diese Urkunden gelten als Bescheid.“

33. Im § 103 Abs. 6 wird nach dem Wort „Sportfahrzeuge“ die Wortfolge „und der Zulassungsurkunde für Waterbikes“ eingefügt.

34. Im § 106 wird am Ende des Abs. 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. bei Eintragung des Fahrzeuges in ein ausländisches Schiffsregister.“

35. Im § 111 Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende des ersten Satzes durch einen Punkt ersetzt. Der zweite Satz entfällt.

36. Dem § 112 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Den für die Erteilung der Zulassung (Schiffsattest, Gemeinschaftszeugnis) zuständigen Behörden von EWR-Staaten sowie von Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschiffahrtsakte ist nach Maßgabe der Gegenseitigkeit Zugang zum Zulassungsverzeichnis zu gewähren.“

37. Im § 114 wird am Ende des Abs. 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 13 angefügt:

„13. im Falle von Mängeln an einem Fahrzeug von der Behörde vorgeschriebene Verwendungsbeschränkungen, Auflagen oder Betriebsbedingungen nicht einhält, vorgeschriebene Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist durchführt oder ein Fahrzeug entgegen einer behördlichen Untersagung verwendet (§ 109 Abs. 4).“

38. Der 7. Teil lautet:

„7. Teil

Schiffsführung

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 116. (1) Dieser Abschnitt gilt unter der Einschränkung des § 1 Abs. 4 für die Führung und Bedienung von Fahrzeugen auf den im § 1 Abs. 1 genannten Gewässern sowie für die Führung und Bedienung österreichischer Fahrzeuge auf ausländischen Binnengewässern auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen oder nach Maßgabe der Gegenseitigkeit.

(2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gilt dieser Abschnitt nur für die Führung und Bedienung von Fahrzeugen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen.

Berechtigung zur Schiffsführung

§ 117. Zur selbständigen Führung eines Fahrzeuges und zur Ausübung von Tätigkeiten nach § 119 Abs. 4 sind Befähigungsausweise erforderlich.

Ausnahmen

§ 118. (1) Einen Befähigungsausweis gemäß § 117 benötigen unter den in den Abs. 2 bis 6 genannten Voraussetzungen nicht:

1. ausländische Führer der von ausländischen Unternehmen betriebenen Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die Wasserstraßen oder den österreichischen Abschnitt des Neusiedlersees befahren;
2. ausländische Führer von Sportfahrzeugen;
3. Führer von Sportfahrzeugen, die einen entsprechenden Befähigungsausweis für die selbständige Führung von Fahrzeugen auf dem Bodensee besitzen und österreichische Binnengewässer, ausgenommen Wasserstraßen, befahren;
4. Führer von geschleppten und geschobenen Fahrzeugen, insbesondere Schleppsteuermänner, sowie Führer von Beibooten von Fahrzeugen;
5. die Führer von Motorfahrzeugen mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW;
6. Führer von Ruderfahrzeugen;
7. Führer von Flößen;
8. Führer von Fahrzeugen des Bundesheeres nach Maßgabe des Abs. 6;
9. Führer von Segelfahrzeugen;
10. Personen, die Tätigkeiten gemäß § 119 Abs. 4 ausüben und einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis besitzen.

(2) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 1 gilt nur für Personen, die einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis besitzen, und nur in dem Ausmaß, als dies in zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart ist.

(3) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 2 gilt nur für Personen, die einen entsprechenden ausländischen Befähigungsausweis oder ein nach den Empfehlungen der Europäischen Wirtschaftskommission ausgestellt Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen besitzen.

(4) Die Ausnahmen gemäß Abs. 1 Z 5 und 7 gelten nicht für die Führer von Motorfahrzeugen oder Flößen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder Schulungszwecken dienen.

(5) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 6 gilt nicht für die Führer von Rafts und nicht für die Führer von sonstigen Ruderfahrzeugen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen.

(6) Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung können Befähigungsausweise zur selbständigen Führung von Fahrzeugen des Bundesheeres mit einer Länge bis zu 30 m auf Grund dessen Dienstvorschriften erteilt werden; diese Berechtigung gilt jedoch nicht für die selbständige Führung anderer Fahrzeuge. Bei Verbänden ist abweichend von § 123 Abs. 2 die Länge des Schub- bzw. Schleppfahrzeuges maßgebend.

2. Hauptstück Befähigungsausweise

Allgemeine Bestimmungen

§ 119. (1) Die Befähigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen. Auf Grund der bestandenen Prüfung ist ein entsprechender Befähigungsausweis gemäß § 123 auszustellen.

(2) Der Befähigungsausweis ist bei der Führung eines Fahrzeuges im Original mitzuführen.

(3) Die Bezeichnung „Kapitän“ dürfen nur Inhaber eines Kapitänspatents (§ 123 Abs. 1 Z 1 und 2) führen.

(4) Durch Verordnung können für Tätigkeiten an Bord, die im Hinblick auf die Sicherheit des Fahrzeuges und von Personen eine besondere Qualifikation erfordern, insbesondere für die Verwendung von Radar als Navigationsmittel, für die Führung von Fahrgastschiffen, für die Bedienung und Wartung von Schiffsmaschinen sowie für den Transport gefährlicher Güter entsprechende Befähigungsausweise vorgeschrieben werden. Sofern die Erlangung solcher Befähigungsausweise nicht in anderen Vorschriften geregelt ist, sind in dieser Verordnung insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung sowie Art, Form, Inhalt, Berechtigungsumfang und Ausstellung der genannten Befähigungsnachweise sowie im Fall von Befähigungsausweisen für den Transport gefährlicher Güter die dafür erforderliche Schulung unter Beachtung auf von internationalen Organisationen geschaffene Richtlinien zu regeln.

Befähigungsausweise des Bundesheeres

§ 120. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat Inhabern eines Befähigungsausweises zur selbständigen Führung von Fahrzeugen des Bundesheeres über Antrag ein Schiffsführerpatent – 10 m (§ 123 Abs. 1 Z 5) oder ein Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse (§ 123 Abs. 1 Z 6) auszustellen, wenn der Befähigungsausweis unter Voraussetzungen erlangt wurde, die zumindest den in diesem Abschnitt hierfür normierten Anforderungen entsprechen.

Anerkennung ausländischer Befähigungsausweise

§ 121. (1) Von einem EWR-Staat ausgestellte, zu Recht bestehende Befähigungsausweise entsprechend der Richtlinie des Rates 91/672/EWG vom 16. Dezember 1991 über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr (CELEX-Nr. 31991L0672, ABl. Nr. L 373 vom 31. Dezember 1991, S. 29) in der Fassung des EWR-Vertrages sowie von einem EWR-Staat ausgestellte, zu Recht bestehende Befähigungsausweise entsprechend der Richtlinie 96/50/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft (CELEX-Nr. 31996L0050, ABl. Nr. L 235 vom 17. September 1996, S. 31) sind, sofern der Inhaber das 21. Lebensjahr vollendet hat, hinsichtlich ihres Berechtigungsumfanges einem Kapitänspatent – Seen und Flüsse (§ 123 Abs. 1 Z 2), sofern der Inhaber darüber hinaus eine Fahrpraxis von jeweils acht Fahrten zu Berg und zu Tal auf einem österreichischen Wasserstraßenabschnitt absolviert hat, einem Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschiffahrt B (§ 123 Abs. 1 Z 1) für diesen Abschnitt gleichzuhalten. Die Anerkennung eines Befähigungsausweises auf Grund der Absolvierung der erforderlichen Fahrpraxis erfolgt auf Antrag mittels einer Bescheinigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit im Einzelfall österreichischen Inhabern eines ausländischen, auf die Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen lautenden Ausweises einen Befähigungsausweis gemäß § 123 Abs. 1 auszustellen, wenn der Inhaber zum Zeitpunkt des Erwerbes seinen Wohnsitz in dem Staat gehabt hat, der den ausländischen Befähigungsausweis ausgestellt hat, und wenn der ausländische Befähigungsausweis unter Voraussetzungen erlangt wurde, die den Anforderungen der §§ 124 bis 130 entsprechen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind auf ausländische Inhaber ausländischer Befähigungsausweise anzuwenden, wenn nachgewiesen wird, dass der Befähigungsausweis für die Führung eines von einem österreichischen Unternehmen betriebenen Fahrzeuges der gewerbsmäßigen Schifffahrt benötigt wird; der Befähigungsausweis ist auf diesen Berechtigungsumfang einzuschränken.

Internationales Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen

§ 122. (1) Inhabern inländischer Befähigungsausweise ist über Antrag von der Behörde, die diesen Ausweis ausgestellt oder anerkannt hat, ein Internationales Zertifikat für die selbständige Führung von Sportfahrzeugen auszustellen; dieses Zertifikat gilt nicht als Befähigungsausweis für die im § 1 genannten Gewässer.

(2) Ist nach den Bestimmungen dieses Abschnitts für die selbständige Führung eines Sportfahrzeuges ein Befähigungsausweis nicht erforderlich, ist österreichischen Staatsbürgern über Antrag vom Landeshauptmann ein Internationales Zertifikat auszustellen.

(3) Durch Verordnung sind Art, Form und Inhalt des Internationalen Zertifikates gemäß Abs. 1 und 2 festzulegen; dabei sind die von internationalen Organisationen geschaffenen Richtlinien für die Ausstellung internationaler Befähigungsausweise zu berücksichtigen.

Arten der Befähigungsausweise

§ 123. (1) Folgende Arten von Befähigungsausweisen können ausgestellt werden:

1. Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B: Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern;
2. Kapitänspatent – Seen und Flüsse: Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;
3. Schiffsführerpatent – 20 m: Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern;
4. Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse: Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen sowie Fahrgastschiffen, deren Länge, gemessen am Schiffskörper, weniger als 20 m beträgt, auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;
5. Schiffsführerpatent – 10 m: Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern;
6. Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse: Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;
7. Schiffsführerpatent – Raft: Berechtigung zur selbständigen Führung von Rafts auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen.

(2) Für die Führung von Verbänden ist ein Befähigungsausweis erforderlich, dessen Berechtigungsumfang hinsichtlich der Fahrzeuglänge der Länge des Verbandes entspricht.

(3) Für die Führung von Ruderfahrzeugen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen, ausgenommen Rafts, und von Flößen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder Schulungszwecken dienen, ist entsprechend dem Gewässer ein Befähigungsausweis gemäß Abs. 1 Z 3 oder 4 erforderlich.

(4) Form und Inhalt der Befähigungsausweise sind durch Verordnung festzulegen.

Auflagen, Bedingungen und Einschränkungen

§ 124. (1) Der Berechtigungsumfang von Befähigungsausweisen kann über Antrag des Bewerbers eingeschränkt werden, und zwar

1. von Kapitänspatenten
 - a) auf bestimmte Fahrzeugarten,
 - b) auf eine bestimmte Antriebsleistung,
 - c) auf eine bestimmte Tragfähigkeit,
 - d) auf eine Fahrzeuglänge von weniger als 20 m bei Kapitänspatenten – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B bzw. auf eine Fahrzeuglänge von weniger als 30 m bei Kapitänspatenten – Seen und Flüsse,
 - e) auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile;
2. von Schiffsführerpatenten, ausgenommen das Schiffsführerpatent – Raft,
 - a) auf bestimmte Fahrzeugarten,
 - b) auf eine bestimmte Antriebsleistung,
 - c) auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile;
3. von Schiffsführerpatenten – Raft auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile.

(2) Bewerbern, deren körperliche Eignung eingeschränkt ist, kann der Befähigungsausweis nur unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen und nur dann erteilt werden, wenn dadurch die mit dem Mangel der Eignung verbundenen Gefahren ausgeglichen werden können; Auflagen und Bedingungen sind im Befähigungsausweis zu vermerken. Tritt nach dem Erwerb des Befähigungsausweises eine Beeinträchtigung der körperlichen Eignung ein, können nachträglich Auflagen oder Bedingungen verfügt werden, soweit dadurch die mit dem Mangel der Eignung verbundenen Gefahren ausgeglichen werden können.

(3) Die Gültigkeit von Kapitänspatenten ist mit dem Tag zu befristen, der drei Monate nach dem Tag liegt, an dem der Ausweisinhaber das 65. Lebensjahr vollendet, sofern nicht gemäß Abs. 2 eine zeitlich vor diesem Datum gelegene Befristung ausgesprochen wird.

(4) Inhaber von Kapitänspatenten haben spätestens drei Monate nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres und danach in Zeitabständen von einem Jahr ihre geistige und körperliche Eignung durch ein ärztliches Gutachten (§ 126 Abs. 1) nachzuweisen. Bei erfolgtem Nachweis ist von Amts wegen ein neues Patent, befristet auf höchstens ein Jahr, auszustellen.

(5) Besteht Anlass zur Annahme, dass der Inhaber eines Befähigungsausweises zur Führung von Fahrzeugen geistig oder körperlich nicht mehr voll geeignet ist, so kann die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens (§ 126 Abs. 1) verlangt werden.

3. Hauptstück Verfahren

Zulassung zur Prüfung

§ 125. (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist mit einem Formblatt zu stellen, dessen Art, Form und Inhalt unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen (Abs. 2) durch Verordnung festzulegen sind.

- (2) Zur Kapitän- oder Schiffsführerprüfung ist nur zuzulassen, wer
1. für ein Kapitänspatent das 21. Lebensjahr, für ein Schiffsführerpatent das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 2. die geistige und körperliche Eignung zur Führung eines Fahrzeuges besitzt;
 3. die persönliche Verlässlichkeit besitzt;
 4. für ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent – 20 m, das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse oder das Schiffsführerpatent – Raft die erforderliche Fahrpraxis für die Führung eines Fahrzeuges, ausgenommen für das Schiffsführerpatent – 10 m oder das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse, nachgewiesen hat;
 5. für ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent – 20 m oder das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe bzw. für das Schiffsführerpatent – 10 m, das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse oder das Schiffsführerpatent – Raft die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen nachgewiesen hat (§ 3 Abs. 1 Z 5 des Führerscheingesetzes – FSG).

Geistige und körperliche Eignung

§ 126. (1) Die geistige und körperliche Eignung (§ 125 Abs. 2 Z 2) hat bei Bewerbern um ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent – 20 m oder das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse der Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse C (§ 2 FSG) zu entsprechen; sie ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Bei Bewerbern um das Schiffsführerpatent – 10 m, das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse oder das Schiffsführerpatent – Raft gilt der Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung als erbracht, wenn sie ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen besitzen.

Verlässlichkeit

§ 127. (1) Als nicht verlässlich (§ 125 Abs. 2 Z 3) ist ein Bewerber insbesondere dann anzusehen, wenn er wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.

(2) Der Nachweis der Verlässlichkeit ist insbesondere durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung zu führen, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.

(3) Bei Bewerbern um das Schiffsführerpatent – 10 m, das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse oder das Schiffsführerpatent – Raft gilt der Nachweis der Verlässlichkeit als erbracht, wenn sie ein zu Recht bestehendes, von einem EWR-Staat ausgestelltes Befähigungszeugnis zur selbständigen Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen besitzen.

Fahrpraxis

§ 128. (1) Die für eine Zulassung zur Prüfung erforderliche Fahrpraxis beträgt

1. 24 Monate für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B sowie – vorbehaltlich einer Einschränkung gemäß § 124 Abs. 1 Z 1 lit. e auf bestimmte Gewässerteile – jeweils acht Fahrten zu Berg und zu Tal auf den Streckenabschnitten von Wallsee bis Persenbeug, von Melk bis Altenwörth und von Wien-Freudenau bis zur österreichisch-slowakischen Staatsgrenze;
2. zwölf Monate für das Kapitänspatent – Seen und Flüsse;
3. zwei Monate für das Schiffsführerpatent – 20 m;
4. ein Monat für das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse;
5. ein Monat für das Schiffsführerpatent – Raft.

(2) Beantragt der Bewerber für ein Kapitänspatent eine Einschränkung gemäß § 124 Abs. 1 Z 1 lit. a auf Fahrgastschiffe und gemäß § 124 Abs. 1 Z 1 lit. d auf die entsprechende Fahrzeuglänge, so reduziert sich die gemäß Abs. 1 Z 1 bzw. 2 nachzuweisende Fahrpraxis auf die Hälfte; das Erfordernis von Streckenfahrten gemäß Abs. 1 Z 1 bleibt unberührt.

(3) Die Fahrpraxis für das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B und für das Schiffsführerpatent – 20 m ist auf Wasserstraßen zu erbringen, die zumindest zum Abschnitt auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften liegen; das Erfordernis von Streckenfahrten gemäß Abs. 1 Z 1 bleibt unberührt. Die Fahrpraxis für das Schiffsführerpatent – Raft ist auf Flüssen mit hoher Strömungsgeschwindigkeit (Wildwasser) zu erbringen.

(4) Die Fahrpraxis ist auf einem Fahrzeug zu erbringen, das in seiner Art dem Berechtigungsumfang des beantragten Befähigungsausweises entspricht und folgende Mindestlänge aufweist:

1. 20 m für Kapitänspatente,
2. 15 m für ein gemäß Abs. 2 eingeschränktes Kapitänspatent – Seen und Flüsse,
3. 10 m für das Schiffsführerpatent – 20 m und das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse sowie für ein gemäß Abs. 2 eingeschränktes Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B.

(5) Die Fahrpraxis ist als Besatzungsmitglied zu erbringen, das regelmäßig unter Aufsicht und Anleitung des Schiffsführers als Rudergänger oder Steuermann am Führen eines Fahrzeuges teilgenommen hat (Mitglied einer Decksmannschaft).

(6) Der Nachweis über die Fahrpraxis ist durch Vorlage eines Schifferdienstbuches zu führen; durch Verordnung sind unter Bedachtnahme auf die von internationalen Organisationen geschaffenen Richtlinien über die Mindestanforderungen für die Ausstellung von Befähigungsausweisen nähere Bestimmungen, insbesondere über Art, Form, Inhalt und Ausstellung des Schifferdienstbuches, zu erlassen.

(7) Die Behörde kann einem Bewerber um ein Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse vom Erfordernis des Lebensalters (§ 125 Abs. 2 Z 1) Nachsicht erteilen, wenn der Bewerber eine ausreichende Fahrpraxis nachweist.

Ausbildung in Erster Hilfe, Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen

§ 129. (1) Der Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe ist durch eine inländische, zu Recht bestehende Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klasse D (§ 2 FSG) oder durch eine entsprechende Bescheinigung einer der gemäß § 3 Abs. 3 FSG benannten Institutionen, bei der die Ausbildung vorgenommen wurde, zu führen.

(2) Der Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen ist durch eine inländische, nach dem 1. Jänner 1973 ausgestellte und zu Recht bestehende Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge (§ 2 FSG) oder durch eine entsprechende Bescheinigung einer Institution gemäß Abs. 1 zu führen.

Prüfung

§ 130. (1) Nach der Überprüfung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung sind dem Bewerber Ort und Zeit der Prüfung in geeigneter Form mitzuteilen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Abschnitt; sie wird von einer Prüfungskommission abgenommen.

(3) Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf folgende Fachgebieten:

1. Allgemeine Fachgebiete:
 - a) Vorschriften; Gewässerkunde,
 - b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeuges,

- c) Bau und Stabilität des Fahrzeuges,
 - d) Schiffsmaschinen,
 - e) Laden und Löschen,
 - f) Verhalten unter besonderen Umständen;
2. Zusätzliche Gegenstände für die Führung von Fahrzeugen unter Radar;
 3. Zusätzliche Gegenstände für die Führung von Fahrgastschiffen.

(4) Die in Abs. 3 genannten Fachgebiete sind durch Verordnung entsprechend den an die Inhalte der einzelnen Fachgebiete zu stellenden Anforderungen in Prüfungsgegenstände aufzugliedern. Mit dieser Verordnung hat unter Berücksichtigung der für die Führung der jeweiligen Fahrzeugkategorie erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auch die Festlegung der Prüfungsgegenstände für die einzelnen Befähigungsausweise zu erfolgen.

(5) Anträge auf Einschränkungen des Berechtigungsumfanges gemäß § 124 Abs. 1 sind spätestens bis zum Beginn der theoretischen Prüfung zulässig.

(6) Die theoretische Prüfung gilt als „bestanden“, wenn sie von jedem Prüfungskommissär mit „bestanden“ beurteilt wird; die praktische Prüfung darf erst nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen abgenommen werden.

(7) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die Bedienung und Führung von Fahrzeugen sowie die Anwendung der theoretischen Kenntnisse in der Praxis; sie ist für Befähigungsausweise, die zur Schiffsführung auf Wasserstraßen berechtigen, auf Wasserstraßen und in jedem Fall an Bord eines Fahrzeuges abzuhalten, das in seiner Art, Größe und Antriebsleistung dem Berechtigungsumfang des beantragten Befähigungsausweises in einer Weise entspricht, welche die Beurteilung der praktischen Kenntnisse ermöglicht.

(8) Der Bewerber hat für die Beistellung des gemäß Abs. 7 erforderlichen Fahrzeuges, eines Schiffsführers und einer geeigneten Schifffahrtsanlage zu sorgen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

(9) Eine nicht bestandene theoretische Prüfung darf frühestens nach zwei Wochen wiederholt werden, eine nicht bestandene praktische Prüfung frühestens nach zwei Wochen, längstens jedoch innerhalb eines Jahres nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen Prüfung bei deren sonstiger Ungültigkeit.

(10) Die Prüfungskommission hat das Ergebnis der theoretischen und praktischen Prüfung in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten und der Behörde mitzuteilen.

Ergänzungsprüfung und Nachprüfung

§ 131. (1) Ist der Bewerber bereits Inhaber eines gemäß § 124 Abs. 1 eingeschränkten Befähigungsausweises, so kann eine der Erweiterung des Berechtigungsumfanges dieses Ausweises dienende Prüfung auf die entsprechenden Fachgebiete der theoretischen Prüfung oder auf die praktische Prüfung eingeschränkt werden.

(2) Begeht der Inhaber eines Befähigungsnachweises eine grobe Verletzung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften, die auf mangelnde fachliche Befähigung schließen lässt, kann die Behörde eine Nachprüfung verfügen. Die Nachprüfung erstreckt sich auf jene Fachgebiete bzw. Prüfungsteile, die von der Behörde unter Bedachtnahme auf die aufgetretenen Mängel festgesetzt werden.

Prüfungskommission

§ 132. (1) Die Prüfungskommission für die Kapitänspatente, das Schiffsführerpatent – 20 m und das Schiffsführerpatent – Raft besteht aus einem rechtskundigen Prüfer, einem technischen Prüfer und einem nautischen Prüfer, welcher auch die praktische Prüfung abnimmt.

(2) Die Prüfungskommission für das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse, das Schiffsführerpatent – 10 m und das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse besteht aus einem rechtskundigen Prüfer und einem technischen Prüfer, von denen einer auch die praktische Prüfung abnimmt.

(3) Die Zuordnung der Prüfungsgegenstände zu den einzelnen Fachprüfern ist entsprechend deren Qualifikation durch Verordnung festzulegen.

(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und die Landeshauptmänner haben aus den in ihrem Wirkungsbereich mit Angelegenheiten des Schifffahrtswesens befassten aktiven Bediensteten des rechtskundigen Dienstes und des höheren technischen Dienstes Prüfungskommissäre als rechtskundige und technische Prüfer zu bestellen; reicht die Anzahl der technischen Prüfer des höheren technischen Dienstes nicht aus, so dürfen als technische Prüfer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Bedienstete des gehobenen technischen Dienstes bestellt werden.

(5) Als technische Prüfer gemäß Abs. 1 sind Bedienstete zu bestellen, die zumindest das Schiffsführerpatent – 20 m besitzen.

(6) Als nautische Prüfer gemäß Abs. 1 sind Inhaber des Kapitänspatents – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B sowie mit einer entsprechenden Erfahrung auf Fahrzeugen gemäß dem angestrebten Berechtigungsumfang zu bestellen. Als nautische Prüfer für das Schiffsführerpatent – Raft sind Inhaber des Schiffsführerpatents – Raft sowie mit einer entsprechenden Erfahrung auf Fahrzeugen gemäß dem angestrebten Berechtigungsumfang zu bestellen.

(7) Als technische Prüfer und als Prüfer für die praktische Prüfung gemäß Abs. 2 sind für das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse, das Schiffsführerpatent – 10 m und das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse Bedienstete zu bestellen, die zumindest einen Befähigungsausweis besitzen, welcher der abzuhaltenden Prüfung entspricht.

(8) Als technische Prüfer für das Schiffsführerpatent – Raft sind Bedienstete zu bestellen, die das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse oder das Schiffsführerpatent – Raft besitzen.

(9) Die Bestellung zum Prüfer darf höchstens für die Dauer von fünf Jahren erfolgen.

(10) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und die Landeshauptmänner haben Verzeichnisse über die von ihnen bestellten Prüfungskommissäre zu führen.

Prüfungstaxen

§ 133. (1) Der Bewerber hat entsprechend dem angestrebten Befähigungsausweis eine Prüfungstaxe an die Gebietskörperschaft zu entrichten, die den Amtsaufwand der für die Prüfung zuständigen Behörde zu tragen hat; davon gebühren 75 vH den Prüfungskommissären zu gleichen Abschnitten als Prüferentschädigung.

(2) Die Höhe der jeweiligen Prüfungstaxe ist entsprechend dem Berechtigungsumfang des angestrebten Befähigungsausweises und dem damit verbundenen Prüfungsaufwand durch Verordnung festzusetzen.

Entziehung des Befähigungsausweises

§ 134. (1) Der Befähigungsausweis ist zu entziehen, wenn der Inhaber

1. eines der im § 125 Abs. 2 angeführten Erfordernisse nicht mehr erfüllt;
2. den Nachweis gemäß § 124 Abs. 4 nicht erbringt;
3. den Nachweis gemäß § 124 Abs. 5 nicht erbringt;
4. wiederholt grobe Verletzungen der schiffahrtsrechtlichen Vorschriften begangen hat;
5. sich einer gemäß § 131 Abs. 2 von der Behörde verfügten Nachprüfung nicht unterzieht oder die Nachprüfung nicht bestanden hat.

(2) Der Inhaber eines Befähigungsausweises ist im Falle der Entziehung des Befähigungsausweises verpflichtet, diesen der Behörde unverzüglich nach Zustellung des in erster Instanz ergangenen Entziehungsbescheides zurückzustellen; das Ergreifen von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Inhabern ausländischer Befähigungsausweise ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 4 das Recht zur Führung von Fahrzeugen auf österreichischen Gewässern abzuerkennen; die Aberkennung ist im Befähigungsausweis einzutragen, sofern dies ohne Zerstörung oder Beschädigung des Ausweises möglich ist.

Vorläufige Abnahme des Befähigungsausweises

§ 135. (1) Die Organe gemäß § 38 Abs. 2 sind berechtigt, einer Person, die sich offenbar in einem durch Alkohol oder sonstige psychotrope Substanzen oder durch außergewöhnliche Erregung oder Ermüdung beeinträchtigten Zustand befindet, den Befähigungsausweis vorläufig abzunehmen, wenn sie ein Fahrzeug führt, in Betrieb nimmt oder versucht, es in Betrieb zu nehmen. Bei der vorläufigen Abnahme ist eine Bescheinigung auszustellen, in der die Gründe für die Abnahme und eine Belehrung über die zur Wiedererlangung des Befähigungsausweises erforderlichen Schritte enthalten sind.

(2) Ein vorläufig abgenommener Befähigungsausweis ist unverzüglich der Behörde vorzulegen, die für die Entziehung des Befähigungsausweises (§ 134 Abs. 1) bzw. die Aberkennung des Rechtes zur Führung von Fahrzeugen auf österreichischen Gewässern (§ 134 Abs. 3) zuständig ist; wurde der Befähigungsausweis jedoch wegen eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes vorläufig abgenommen, ist er dem Besitzer wieder auszufolgen, wenn dieser die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper vor Ablauf von zwei Tagen, gerechnet vom Tag der vorläufigen Abnahme, wieder erlangt hat.

(3) Die in Abs. 2 angeführte Behörde hat den vorläufig abgenommenen Befähigungsausweis dem Besitzer auf Antrag wieder auszufolgen, sofern nicht das Entziehungs- bzw. das Aberkennungsverfahren eingeleitet wird.

(4) Vor Wiederausfolgung eines vorläufig abgenommenen Befähigungsausweises ist das selbständige Führen von Fahrzeugen, für die ein Befähigungsausweis vorgeschrieben ist, nicht zulässig.

Verzeichnis

§ 136. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und die Landeshauptmänner haben Verzeichnisse über die von ihnen ausgestellten Befähigungsausweise zu führen.

(2) Das Verzeichnis gemäß Abs. 1 besteht aus einer nach der Art der Befähigungsausweise getrennten und jeweils nach den Namen der Inhaber alphabetisch geordneten Aufstellung.

4. Hauptstück Behörden und Organe

Behörden und ihre Zuständigkeit

§ 137. (1) Behörden erster Instanz im Sinne dieses Abschnitts sind

1. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Kapitänspatente und das Schiffsführerpatent – 20 m (§ 123 Abs. 1 Z 1 bis 3);
2. der Landeshauptmann von Niederösterreich, der Landeshauptmann von Oberösterreich oder der Landeshauptmann von Wien nach freier Wahl für das Schiffsführerpatent – 10 m (§ 123 Abs. 1 Z 5);
3. ein Landeshauptmann nach freier Wahl für das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse und das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse (§ 123 Abs. 1 Z 4 und 6);
4. der Landeshauptmann von Kärnten, der Landeshauptmann von Oberösterreich, der Landeshauptmann von Salzburg, der Landeshauptmann von Steiermark oder der Landeshauptmann von Tirol nach freier Wahl für das Schiffsführerpatent – Raft (§ 123 Abs. 1 Z 7);
5. die Bezirksverwaltungsbehörde für Verwaltungsstrafverfahren.

(2) Behörden zweiter Instanz im Sinne dieses Abschnitts sind

1. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4;
2. der unabhängige Verwaltungssenat für Verwaltungsstrafverfahren.

(3) Für die Erlassung von Verordnungen nach diesem Abschnitt ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig.

(4) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts und der auf Grund dieses Abschnitts erlassenen Verordnungen obliegt den im § 38 Abs. 2 bestimmten Organen.

5. Hauptstück Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 138. (1) Wer gegen die Vorschriften dieses Abschnitts oder der auf Grund dieses Abschnitts erlassenen Verordnungen verstößt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis zu 3 633 Euro zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer

1. ein Fahrzeug ohne entsprechenden Befähigungsausweis führt oder eine Tätigkeit nach § 119 Abs. 4 ohne entsprechenden Befähigungsausweis ausübt (§§ 117 und 123, 135);
2. den Befähigungsausweis beim Führen eines Fahrzeuges nicht im Original mitführt (§ 119 Abs. 2);
3. die Bezeichnung „Kapitän“ führt, ohne ein Kapitänspatent (§ 123 Abs. 1 Z 1 oder 2) zu besitzen (§ 119 Abs. 3);
4. als Inhaber eines Befähigungsausweises die von der Behörde vorgeschriebenen Einschränkungen nicht einhält (§ 124 Abs. 1);

5. als Inhaber eines Befähigungsausweises die von der Behörde anlässlich der Erteilung des Befähigungsausweises oder nachträglich erteilten Auflagen oder Bedingungen, die auf Grund einer Beeinträchtigung der körperlichen Eignung erforderlich sind oder geworden sind, nicht einhält (§ 124 Abs. 2).
- (3) Für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen des § 43.

Übergangsbestimmungen

§ 139. (1) Die auf Grund der Bestimmungen der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 535/1978 auf Gesetzesstufe gestellten Schiffsführerverordnung, BGBl. Nr. 134/1932, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 90/1971 ausgestellten Patente sowie die auf Grund des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 429/1995 ausgestellten Befähigungsausweise gelten weiter; über Antrag des Inhabers können ersetzt werden:

1. das Kapitänspatent A (§ 128 Abs. 1 Z 1 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Kapitänspatent – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B (§ 123 Abs. 1 Z 1),
2. das Kapitänspatent B (§ 128 Abs. 1 Z 2 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Kapitänspatent – Seen und Flüsse (§ 123 Abs. 1 Z 2),
3. das Schiffsführerpatent A (§ 128 Abs. 1 Z 3 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Schiffsführerpatent – 20 m (§ 123 Abs. 1 Z 3),
4. das Schiffsführerpatent B (§ 128 Abs. 1 Z 4 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse (§ 123 Abs. 1 Z 4),
5. das auf die Führung von Rafts eingeschränkte Schiffsführerpatent B (§ 128 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Schiffsführerpatent – Raft (§ 123 Abs. 1 Z 7),
6. das Schiffsführerpatent D (§ 128 Abs. 1 Z 6 des Schifffahrtsgesetzes 1990) durch das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse (§ 123 Abs. 1 Z 6).

(2) Die Bestimmungen der §§ 131 und 134 Abs. 1 gelten sinngemäß auch für Befähigungsausweise, die gemäß Abs. 1 weiter gelten.“

39. § 153 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit der Vollziehung des 2. Teiles dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, derjenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, und zwar, soweit Angelegenheiten der Wasserreinigung, des Schutzes von Personen vor Lärmbelastigungen und des Schutzes der Luft vor Verunreinigungen berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, soweit militärische Angelegenheiten berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, soweit Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Erfüllung schifffahrtspolizeilicher Aufgaben heranzuziehen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, soweit Zollorgane bzw. die Zollverwaltung mit der Vollziehung befasst sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, bezüglich der §§ 28 Abs. 3 und 4 sowie 30 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, soweit Verordnungen gemäß den §§ 15 Abs. 2 und 36 zu erlassen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich der übrigen Gewässer die Landesregierungen, soweit Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Erfüllung schifffahrtspolizeilicher Aufgaben heranzuziehen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, bezüglich der §§ 28 Abs. 3 und 4 sowie 30 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, betraut. Die gemäß § 38 Abs. 7 vorgesehene Verordnung ist im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde der ermächtigten Organe zu erlassen.“

40. In die Anlage 2 Z 1 wird vor dem Strichpunkt die Wortfolge „sowie der Wiener Donaukanal stromauf von DK-km 11,709“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Seeschifffahrtsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 19. März 1981 über die Seeschifffahrt und über eine Änderung des Handelsgesetzbuches, des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes und des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966

(Seeschiffahrtsgesetz), BGBl. Nr. 174/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2002, wird wie folgt geändert:

41. In den §§ 2 Z 10, 3 Abs. 4, 4 Abs. 5, 5, 7 Abs. 1 und 3, 8 Abs. 6 und 7, 9 Abs. 2, 10 Abs. 3, 4, 6, 7 und 8, 11 Abs. 3, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 2 und 4, 17 Abs. 2, 25 Abs. 3, 27 Abs. 5, 28 Abs. 3, 29 Abs. 6, 30 Abs. 3, 31 Abs. 3 und 4, 32 Abs. 3, 33 Abs. 1 und 4, 36 Abs. 3, 37 Abs. 2, 41 Abs. 2, 42 Abs. 2, 43 Abs. 4, 54 Abs. 2 Z 5, 7 und 8 sowie 60 Abs. 1 Z 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 und Abs. 2 wird der – in § 4 Abs. 5 zweimal angeführte – Ausdruck „öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ durch „Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.

42. Im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „10 000 S“ durch „726 Euro“ ersetzt.

43. § 10 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat jedoch – abweichend von Abs. 2 Z 7 – vor einem Widerruf wegen Nichteinhaltung der Vorschreibung über die Betriebsorganisation dem Reeder eines österreichischen Seeschiffes eine Frist von höchstens vier Wochen zu setzen, binnen welcher er für die Einrichtung einer Betriebsorganisation zu sorgen hat.“

44. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Zulassung von Jachten ist abweichend von § 7 Abs. 1 auf 10 Jahre zu befristen.“

45. § 27 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

46. Im § 60 Abs. 1 Z 5 wird der Ausdruck „soziale Verwaltung“ durch „soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz“ sowie in Z 8 die Wortfolge „Umweltschutz und für soziale Verwaltung“ durch „Frauen, für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz“ ersetzt.

Vorblatt

Problem:

Seit Erlassung des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, hat sich in der Rechtspraxis und auch aufgrund fortschreitender Entwicklungen, etwa der europäischen Integration oder im Bereich der Kommunikationstechnologie, ein Bedarf an Erneuerung und Anpassung diverser Rechtsvorschriften ergeben, die in die bisherigen Novellierungen, zuletzt mittels Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2003, nicht aufgenommen werden konnten.

Die Bezeichnung „Schifffahrtspolizei“, es handelt sich um eine Verwaltungspolizei mit verkehrsrechtlicher Zuständigkeit auf Wasserstraßen, führte in der Vergangenheit mehrfach zu Verwechslungen mit auf der Donau tätigen Einheiten der öffentlichen Sicherheit. Die Einführung des Begriffs „Schifffahrtsaufsicht“ dient der Klärstellung.

Ziel:

Erneuerung und Anpassung bestehender Rechtsnormen.

Inhalt:

Rechtlich und faktisch notwendig aktualisierte Regelungen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Positive Beschäftigungseffekte wären aufgrund der vorgesehenen Berücksichtigung wirtschaftlicher Entwicklungen und damit einer Aufwertung des Verkehrsträgers Wasserstraße denkbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Regelungen haben nur insofern Auswirkungen auf die Haushalte von Gebietskörperschaften, als sich geringfügige Einsparungen durch optimierte Verwaltungsabläufe ergeben können. Eine zahlenmäßige Angabe ist jedoch nicht möglich.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Einführung des Begriffs „Wassermotorrad“ auf gemeinschaftlicher Ebene (Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote, ABl. Nr. L 214 vom 26. August 2003, S. 18) bedarf der innerstaatlichen Umsetzung auch in verkehrsrechtlicher Hinsicht.

Im Seeschifffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002, sind, wie die Praxis zeigte, noch geringfügige Anpassungen an Gemeinschaftsrecht vorzunehmen.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Seit Erlassung des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, hat sich in der Rechtspraxis und auch aufgrund fortschreitender Entwicklungen, etwa im Bereich internationaler wirtschaftlicher Integration oder bei der Kommunikationstechnologie, ein Bedarf an Erneuerung und Anpassung diverser Rechtsvorschriften ergeben, die in die bisherigen Novellierungen, zuletzt mittels Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2003, noch nicht aufgenommen werden konnten. Zahlreiche Verweise im 7. Teil – Schiffsführung – erfordern eine textliche Bereinigung.

Die Bezeichnung „Schifffahrtspolizei“, eine Verwaltungspolizei, führte in der Vergangenheit mehrfach zu Verwechslungen mit auf der Donau tätigen Einheiten der öffentlichen Sicherheit; Missverständnisse waren die Folge. Die Einführung des Begriffs „Schifffahrtsaufsicht“ dient der Klarstellung und deutlichen Erkennbarkeit der zwingend voneinander getrennten Organisationen. Die Schifffahrtspolizei, künftig Schifffahrtsaufsicht, gründet ihre Existenz auf die internationalen Verpflichtungen gemäß der Donaukonvention, BGBl. Nr. 40/1960. Aus dieser ergibt sich das Erfordernis einer speziellen nautischen Ausbildung der Aufsichtsorgane. Der so genannte „Strommeister“ braucht langjährige Erfahrung, um schifffahrtsbezogene Sachverhalte fachgerecht beurteilen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Maßnahmen haben nur insofern unmittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Gebietskörperschaften, als sich geringfügige Einsparungen durch optimierte Verwaltungsabläufe ergeben können. Eine zahlenmäßige Angabe ist jedoch nicht möglich.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Artikel 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Artikel 11 fällt).

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Schifffahrtsgesetz

Zu Z 1 (Allgemeine Bestimmungen; § 2 – Begriffsbestimmungen):

Die geltende Definition von Umschlagsländen als „Hafen“ steht einer bedarfsgerechten Errichtung von öffentlichen Länden durch unverhältnismäßige Auflagen entgegen. Ein Hafen sollte auch Schutz bei Hochwasser oder Eisgang bieten.

Zu Z 2:

Im Rahmen der EU-Verkehrsforschungsprojekte wurden europäische Standards für Binnenschifffahrts-Informationendienste (River Information Services – RIS) entwickelt, die nun auch in Österreich zur Anwendung kommen.

Die Einführung des Begriffs „Wassermotorrad“ auf gemeinschaftlicher Ebene (Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote, ABl. Nr. L 214 vom 26. August 2003, Seite 18) bedarf der innerstaatlichen Umsetzung auch in verkehrsrechtlicher Hinsicht.

Zu Z 3 (Schifffahrtspolizei; § 6 – Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Eignung, insbesondere durch Alkohol):

Übereinstimmend mit den im Straßenverkehr gewonnenen Erfahrungen haben sich die geltenden Grenzen tolerierbarer Alkoholisierung als zu hoch erwiesen. Die vorgesehenen Werte berücksichtigen die neuen Erkenntnisse.

Zu Z 4 (Schiffahrtspolizei; § 12 – Transport gefährlicher Güter):

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der UNECE für die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen (ADN) ist die Beförderung gefährlicher Güter der Schiffahrtssaufsicht zu melden, damit bei einem Unfall alle zur Koordination der Hilfsmaßnahmen erforderlichen Daten abrufbar sind. Derzeit müssen Schiffsführer im internationalen Verkehr die gleichlautende Meldung bei jedem Grenzübertritt erneut abgeben. Ein direkter Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden würde den Schiffsführer entlasten.

Zu Z 5 („Schiffahrtspolizei“ wird auf Wasserstraßen „Schiffahrtssaufsicht“):

Die Bezeichnung „Schiffahrtspolizei“, es handelt sich um eine Verwaltungspolizei mit verkehrsrechtlicher Zuständigkeit auf Wasserstraßen, führte in der Vergangenheit mehrfach zu Verwechslungen mit auf der Donau tätigen Einheiten der öffentlichen Sicherheit; Missverständnisse waren die Folge. Die Einführung des Begriffs „Schiffahrtssaufsicht“ dient der Klarstellung und deutlichen Erkennbarkeit der zwingend voneinander getrennten Organisationen. Die Schiffahrtspolizei, künftig Schiffahrtssaufsicht, gründet ihre Existenz auf die internationalen Verpflichtungen gemäß der Donaukonvention, BGBl. Nr. 40/1960. Aus dieser ergibt sich das Erfordernis einer speziellen nautischen Ausbildung der Aufsichtsorgane. Der so genannte „Strommeister“ braucht langjährige Erfahrung, um schiffahrtsbezogene Sachverhalte fachgerecht beurteilen zu können.

Zu Z 6 (Schiffahrtspolizei; § 15 – Wasserstraßen)

Der Wiener Donaukanal bedarf als Verzweigung bzw. Seitenkanal der Donau keiner gesonderten Erwähnung.

Zu Z 7 (Schiffahrtspolizei; § 17 – Verkehrsbeschränkungen):

Berücksichtigung von organisatorischen Änderungen im Bereich der Sicherheitsverwaltung.

Zu Z 8 (Organisatorisches):

Aktualisierung der Ressortbezeichnung.

Zu Z 9 (Schiffahrtspolizei; § 23 – Verordnungen, die nicht durch Schiffahrtszeichen kundgemacht werden):

Im Rahmen des EU-Verkehrsforschungsprojektes COMPRIS wurde ein internationaler Standard für Nachrichten für die Binnenschiffahrt ausgearbeitet, der eine automatische Übersetzung in 11 Sprachen und darüber hinaus auch maschinenlesbare Informationen enthält. Die Verteilung erfolgt durch Kundmachung im Internet und Versendung per EMail an alle angemeldeten Abonnenten. Eine Kundmachung unter Nutzung dieses Standards wäre der klassischen Verteilung auf Papier in deutscher Sprache sogar überlegen und wäre daher einem Fahrbefehl gemäß § 23 Abs. 3 und 4 gleichzusetzen.

Zu Z 10 (Schiffahrtspolizei; § 24 – Empfehlungen und Hinweise):

Die bisherige Regelung soll unter dem neuen Titel „Binnenschiffahrts-Informationsdienste“ ersetzt werden. Während hinsichtlich der Informationen, Empfehlungen und Hinweise auf anderen Gewässern als Wasserstraßen keine Änderungen eintreten, werden für Wasserstraßen die Grundlagen zur Umstellung von der schriftlichen Verteilung auf elektronische Informationsdienste geschaffen. Verordnungen sind unter Berücksichtigung der von internationalen Organisationen ergangenen Richtlinien zu erlassen.

Zu Z 11 (Schiffahrtspolizei; § 29 – Beseitigung von Schiffahrtshindernissen):

Diese Bestimmung bietet der Behörde eine Handhabe zur Entfernung nicht zugelassener Fahrzeuge aus dem Wasser; bei Nichtbefolgung einer mit Bescheid auferlegten Verpflichtung zur Entfernung erfolgt eine Ersatzvornahme.

Zu Z 12 (Schiffahrtspolizei; § 30 – Schiffahrtspolizei; Landen im Notfall, Landungsrecht):

Es hat sich gezeigt, dass für Amtshandlungen die Begehung nicht nur von Ufergrundstücken, sondern auch von Schiffahrtsanlagen notwendig ist. Die Regelung soll eine eindeutige Rechtslage schaffen.

Zu Z 13 (Schiffahrtspolizei; § 31 – Havarien):

Folgeänderung zu Z 18 (§ 38 Abs. 8 bis 10).

Zu Z 14 (Schiffahrtspolizei; § 37 – Behörden und ihre Zuständigkeit):

Folgeänderung zu Z 5 („Schiffahrtspolizei“ wird auf Wasserstraßen zur „Schiffahrtssaufsicht“).

Zu Z 15 (Organisatorisches):

Aktualisierung der Ressortbezeichnung.

Zu Z 16 (Schiffahrtspolizei; § 38 – Organe der Schiffahrtspolizei):

Berücksichtigung von Organisationsänderungen der Sicherheitsverwaltung.

Zu Z 17:

Folgeänderung zu Z 5 („Schiffahrtspolizei“ wird auf Wasserstraßen zur „Schiffahrtsaufsicht“).

Zu Z 18:

Die Regelung trägt einer allfälligen Ausgliederung des Wasserstraßen-Managements Rechnung. Die Schleusenaufsicht, aus Sicht der Schiffahrt ein durch die Errichtung von Staustufen fremdverursachter Bestandteil der Schiffahrtsaufsicht, kann dabei in neue Unternehmensstrukturen integriert werden.

Die damit einhergehende Reorganisation der Schiffahrtsaufsicht führt allerdings zu einer deutlichen Vergrößerung der einzelnen Aufsichtsbereiche. Für Kraftfahrzeuge der Schiffahrtsaufsicht sind daher Warnleuchten mit blauem Licht vorzusehen, um sicherzustellen, dass die Organe im Fall einer Schiffshavarie die nächstgelegenen stationierten Dienstwasserfahrzeuge oder den Havarie- bzw. Einsatzort selbst so rasch wie möglich erreichen können.

Zu Z 19 (Schiffahrtspolizei; § 42 – Strafbestimmungen):

Bisher konnten die Organe der Schiffahrtsaufsicht erst einschreiten, wenn ein Schiffsführer ein Fahrzeug tatsächlich in Betrieb genommen hatte. Analog zum Straßenverkehr sollte im Interesse der Verkehrssicherheit bereits der Versuch der Inbetriebnahme als Verwaltungsübertretung gelten.

Zu Z 20 (Schiffahrtspolizei; § 43 – Besondere Bestimmungen für das Verfahren):

Insbesondere die immer häufiger österreichische Wasserstraßen befahrenden selbständigen Schiffsführer („Partikuliere“) können nicht in jedem Staat einen Vertreter unterhalten. Da die Zustellung gemäß Abs. 1 und 2 auch im Wege des Schiffsführers zulässig ist, kann die Verpflichtung zur Nennung eines Zustellbevollmächtigten im Inland in eine Befugnis gewandelt werden.

Zu Z 21:

Folgeänderung zu Z 20.

Zu Z 22 (Schiffahrtsanlagen; § 49 – Erteilen der Bewilligung):

Eine Bindung der schiffahrtsanlagenrechtlichen an die wasserrechtliche Bewilligung ist, insbesondere aufgrund der Verlagerung dieser Verfahren zu den Bezirksverwaltungsbehörden im Zuge der Verwaltungsreform 2001, Artikel 26 Z 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2002, nicht mehr notwendig.

Zu Z 23:

Folgeänderung zu Z 5 („Schiffahrtspolizei“ wird auf Wasserstraßen zur „Schiffahrtsaufsicht“).

Zu Z 24 (Schiffahrtsanlagen; § 68 – Hafentgelte für öffentliche Häfen)

Durch diese Bestimmung soll gewährleistet werden, dass die Fahrzeuge von Unternehmen, die den Hafen zu Umschlagszwecken nützen, also nicht nur unbemannte Fahrzeuge, sondern auch die zu deren Fortbewegung erforderlichen Motorfahrzeuge (z.B. Schubschiffe), die Aufnahmeeinrichtungen ohne über das Hafentgelt hinausgehende Kosten in Anspruch nehmen können, während für Fahrzeuge, die den Hafen ausschließlich für die Entsorgung aufsuchen und für die keine nennenswerten Hafentgelte anfallen, diese Leistungen in Rechnung gestellt werden können.

Zu Z 25 (Schiffahrtsgewerberecht; § 79 – Verlässlichkeit):

Die Verwaltungspraxis machte sachfremde Härten hinsichtlich dieses Zugangskriteriums zum Schiffahrtsgewerbe offenkundig. Die geplante Regelung soll der Behörde Entscheidungen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls ermöglichen. Sie dient auch der Einheitlichkeit der Rechtsordnung (§ 26 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994).

Zu Z 26 (Schiffahrtsgewerberecht; § 83 – Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen):

Derzeit ist es möglich, dass ein Unternehmen mit österreichischer Schiffahrtskonzession Fahrzeuge betreibt, die im Schiffsregister eines anderen Staats eingetragen sind. Dies verursacht eine Reihe von Problemen, weil viele Verkehrsrechte, etwa die Rheinzugehörigkeit nach den Bestimmungen des Zusatzprotokolls Nr. 2 zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte (Mannheimer Akte) in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 des Rates vom 17. Oktober 1985 zur Festlegung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Regelung, die aufgrund der Revidierten Rheinschiffahrtsakte den Schiffen der Rheinschiffahrt vorbehalten ist (ABl. Nr. L 280 vom 22. Oktober 1985, S. 4), oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs (ABl. Nr. L 90 vom 2.

April 1999, S. 1), unter anderem auf die durch Registerwahl festgelegte Staatszugehörigkeit eines Binnenschiffs abstellen.

Die Zusammenführung von Unternehmenssitz und Schiffsregisterort im Inland ist ein geeignetes und notwendiges Mittel, um Verkehrsrechte in Zukunft eindeutig zuordnen und unerwünschte Umgehungsseffekte vermeiden zu können.

Zu Z 27 (Schiffahrtsgewerberecht; § 85 – Erlöschen, Widerruf und Fortführung der Konzession, Abs. 2 Z 3):

Vereinzelt beschränken sich Inhaber einer Schiffahrtskonzession auf eine der eigentlichen Gewerbsausübung vorgelagerte Tätigkeit wie Anbieten und Bewerbung, offenbar ohne die tatsächliche Ausübung des Schiffahrtsgewerbes anzustreben, jedoch die mit der Berechtigung verbundenen Vorteile in Anspruch nehmen zu können, etwa abgabenrechtliche Begünstigungen oder einen aus Gründen des Umweltschutzes für Fahrzeuge limitierten Zugang zu bestimmten Gewässern. Letzteres kann anderen Interessenten den Markteintritt verwehren. Die Befugnis zur gewerbsmäßigen Ausübung der Schiffahrt soll dauerhaft nur bei tatsächlich erbrachten Dienstleistungen aufrecht erhalten werden können.

Zu Z 28 (Schiffahrtsgewerberecht; § 85 – Erlöschen, Widerruf und Fortführung der Konzession, Abs. 3):

Diese Bestimmung (Einschränkung der Konzession auf den Umfang der tatsächlichen Ausübung) behindert die Unternehmen in der notwendigen Anpassung an Konjunkturzyklen und kann im Hinblick auf die Änderungen gemäß Z 27 (§ 85 Abs. 2 Z 3) entfallen.

Zu Z 29 (Schiffseichung; § 93 – allgemeine Bestimmungen):

Eichscheine wurden bisher vom BMVIT aufgrund eines Befundes eines Zivilingenieurs oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft ausgestellt. Zur Beschleunigung und Optimierung der Verwaltungsabläufe werden diese nun ermächtigt, Eichscheine selbst auszustellen. Die Behörde führt nur mehr das zentrale Eichverzeichnis.

Zu Z 30 (Schiffszulassung; § 101 – Ausnahme):

Unabhängig von den in Österreich bestehenden schiffahrtspolizeilichen und umweltrechtlichen Verboten für den Einsatz von Waterbikes wird die Möglichkeit zur Zulassung über Antrag geschaffen.

Zu Z 31 (Schiffszulassung; § 102 – Zulassung):

Bisher wurden für viele Schiffe aus östlichen Donaustaaten in Österreich als Staat mit EU-Außengrenze Zulassungen gemäß der Richtlinie 82/714/EG beantragt. Da diese Sonderstellung mit der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften wegfällt, werden Zulassungen nur mehr in jenen Fällen erteilt, in denen die Richtlinie einen Rechtsanspruch vorsieht.

Zu Z 32 (Schiffszulassung; § 103 – Zulassungsurkunde):

Folgeänderung zu Z 30 (§ 101).

Zu Z 33:

Folgeänderung zu Z 30 (§ 101).

Zu Z 34 (Schiffszulassung; § 106 – Erlöschen und Widerruf der Zulassung):

Folgeänderung zu Z 31 (§ 102).

Zu Z 35 (Schiffszulassung; § 111 – Besatzung):

Die Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 2 hinsichtlich Vorschriften über die Mindestbesatzung sieht derzeit vor, dass inländische Besatzungsvorschriften auf Wasserstraßen, dem Neusiedlersee oder sonstigen Grenzgewässern nicht nur für in Österreich, sondern auch für im Ausland zugelassene Fahrzeuge gelten. Die Bestimmung steht im Widerspruch zur gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen und ist zu streichen.

Zu Z 36 (Schiffszulassung; § 112 – Verzeichnis):

Zur Verbesserung der Effizienz von Sicherheitskontrollen auf Schiffen ist ein Austausch von Zulassungsdaten zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Unterzeichnerstaaten der Mannheimer Akte vorgesehen.

Zu Z 37 (Schiffszulassung; § 114 – Strafbestimmungen):

Wenn die von der Behörde aufgrund von Mängeln des Fahrzeugs vorgeschriebenen Verwendungsbeschränkungen, Auflagen oder Betriebsbedingungen nicht eingehalten werden oder vorgeschriebene Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt werden, konnte bisher nur der Betrieb untersagt

werden, was in vielen Fällen nicht verhältnismäßig war (z.B. Mängel bei Beschriftungen oder farblichen Kennzeichnungen).

Zu Z 38 (Schiffsführung):

Zahlreiche Querverweise beeinträchtigen die Übersichtlichkeit des 7. Teils. Seine Neufassung dient der Rechtsklarheit. Inhaltliche Änderungen finden sich in:

- § 118 – Ausnahmen – Abs. 1 Z 1

Die auf der Donau tätigen Verkehrsbetriebe haben sich von ehemals staatlichen Monopolen zu einer Vielzahl an Privatunternehmen mit teilweise internationalisierten, konzernähnlichen Strukturen entwickelt. Um Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt als ausländische zu erkennen, für die (ausländische) Schiffsführer die geltende Ausnahme vom verpflichtenden Erwerb eines österreichischen Befähigungsausweises in Anspruch nehmen können, sind sie nach dem Mittelpunkt betriebswirtschaftlicher Interessen der Verfügungsberechtigten als von ausländischen Unternehmen betriebene zu definieren;

- § 121 – Anerkennung ausländischer Befähigungsausweise – Abs. 3

In Wechselbeziehung zu § 118 Abs. 1 Z 1 ergibt sich die Beschreibung eines österreichischen Fahrzeuges als ein von einem österreichischen Unternehmen betriebenes;

- § 123 – Arten der Befähigungsausweise – Abs. 1 Z 4

Derzeit wird zur Führung von Fahrgastschiffen, auch für Einheiten unter 20 Meter Länge, ein Kapitänspatent verlangt, was speziell kleineren Verkehrsunternehmen auf Seen kaum zu überwindende Personal- und Kostenprobleme verursacht. Bei unverminderter Sicherheit der Schifffahrt und von Personen können diese Fahrzeuge auf anderen Gewässern als Wasserstraßen auch mit der Befähigung zur selbstständigen Führung von Fahrzeugen, deren Länge weniger als 20 Meter beträgt, geführt werden. Der Aufwand reduziert sich auf den Erwerb des Schiffsführerpatents – 20 m – Seen und Flüsse;

- § 132 – Prüfungskommission – Abs. 1, 2, 5 und 6

Die Erfahrung zeigt, dass die speziellen Anforderungen, die Wildwasser an Schiffsführer stellt, eine Beurteilung der Kenntnisse und Fertigkeiten eines Werbers um einen Befähigungsausweis zur selbstständigen Führung von Rafts auch durch einen nautischen Sachverständigen erfordern;

- § 134 – Entziehung des Befähigungsausweises – Abs. 2

Die unverzügliche Zurückstellung eines Befähigungsausweises im Falle seiner Entziehung, etwa aufgrund nicht mehr gegebener geistiger und körperlicher Eignung oder Verlässlichkeit, und konsequenterweise der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von ergriffenen Rechtsmitteln dient der Sicherheit der Schifffahrt und von Personen.

Zu Z 39 (Schlussbestimmungen; § 153 – Vollziehung)

Aktualisierung der Ressortbezeichnungen und der sich aus verwaltungsorganisatorischen Änderungen ergebenden Zuständigkeiten.

Zu Z 40 (Anlage 2):

Nach Fertigstellung der Staustufe Freudenu und des schifffahrtsgerechten Ausbaus der Donau fehlt es an der Begründung, dem Wiener Donaukanal bis auf den Bereich zwischen seiner Einmündung in die Donau und dem Heizkraftwerk Wien-Simmering die rechtliche Qualität einer Wasserstraße zuzumessen.

Zu Artikel 2 – Seeschifffahrtsgesetz

Zu Z 41 (Organisatorisches):

Aktualisierung der Ressortbezeichnung.

Zu Z 42 (§ 8 – Zulassung zur Seeschifffahrt):

Euro-Währungsanpassung.

Zu Z 43 (§ 10 – Erlöschen und Widerruf der Zulassung)::

Bislang zu prüfende wirtschaftliche Interessen sind im Rahmen des Gemeinschaftsrechts berücksichtigt.

Zu Z 44 (§ 11 – Allgemeines – Zulassung von Yachten):

Ausgehend von der durchschnittlichen Verweildauer einer Yacht bei einem Eigner sowie der nach bisherigen Erfahrungen zu erwartenden Zeitspanne bis zum Auftreten von Mängeln bei der Ausrüstung ist es erforderlich, die Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt generell mit 10 Jahren zu befristen.

Zu Z 45 (Besatzung österreichischer Seeschiffe; § 27 – Zusammensetzung der Besatzung):

Bislang zu prüfende wirtschaftliche Interessen sind im Rahmen des Gemeinschaftsrechts berücksichtigt.

Zu Z 46 (§ 60 – Vollziehung):

Aktualisierung der Ressortbezeichnungen und der sich aus verwaltungsorganisatorischen Änderungen ergebenden Zuständigkeiten.



Gruppe Luft - Wasser

Abteilung W 1 - Recht der Schifffahrt

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Telefon: +43 (1) 711 62-5704

Telefax: +43 (1) 711 62-5999 od. 5799

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz)

Z 1: § 2 Z 20

20. „Hafen“: Schifffahrtsanlage, die aus mindestens einem Becken besteht; als öffentlicher Hafen im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch eine öffentliche Schifffahrtsanlage für den gewerbsmäßigen Umschlag von Gütern;

Z 2: § 2 Z 32 und 33

Z 3: § 6 Abs. 1 zweiter Satz

Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt; abweichend davon gilt der Zustand des Führers eines Fahrzeuges, Schwimmkörpers oder Verbandes der gewerbsmäßigen Schifffahrt bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,1 g/l (0,1 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,05 mg/l oder darüber als von Alkohol beeinträchtigt.

20. „Hafen“: Schifffahrtsanlage, die aus mindestens einem Becken besteht **und mit Einrichtungen zum Festmachen von Fahrzeugen zum Zweck des Umschlages, der Versorgung oder des Schutzes ausgestattet ist;**

32. „**Binnenschifffahrts-Informationsdienste (River Information Services – RIS)**“: **Harmonisierte Informationsdienste zur Unterstützung des Verkehrs und des Transportmanagements in der Binnenschifffahrt, einschließlich der Verbindung zu anderen Verkehrsträgern; dazu gehören insbesondere Fahrwasserinformation sowie taktische bzw. strategische Verkehrsinformation (z.B. Nachrichten für die Binnenschifffahrt, elektronische Binnenschifffahrtskarte Inland ECDIS);**

33. „**Waterbike (Personal Watercraft – Wassermotorrad)**“: **Schwimmkörper mit weniger als 4 m Länge, der mit einem Verbrennungsmotor mit Strahlpumpenantrieb als Hauptantrieb ausgestattet ist und der dazu bestimmt ist, von einer oder mehreren Personen gefahren zu werden, die nicht in, sondern auf dem Rumpf sitzen, stehen oder knien.**

Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von **0,5 g/l (0,5 Promille)** oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von **0,25 mg/l** oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt; abweichend davon gilt der Zustand des Führers eines Fahrzeuges, Schwimmkörpers oder Verbandes der gewerbsmäßigen Schifffahrt bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,1 g/l (0,1 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,05 mg/l oder darüber als von Alkohol beeinträchtigt.

Geltende Fassung

nicht ausdrücken lassen, durch „Nachricht für die Schifffahrttreibenden“ (Abs. 2) zu geben. Auf anderen Gewässern als Wasserstraßen hat die Behörde solche Empfehlungen und Hinweise nur durch Schifffahrtszeichen und nur dann zu geben, wenn es aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt dringend geboten ist.

(2) Die „Nachricht für die Schifffahrttreibenden“ ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Strom-, Schleusen- und Hafenaufsichten zu verlautbaren; die Wirtschaftskammer Österreich ist zu benachrichtigen. Der Anschlag muß für die Geltungsdauer der Empfehlung oder des Hinweises, jedoch nicht länger als zwei Wochen, an der Amtstafel belassen werden. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung und der Entfernung ist auf dem Anschlag zu vermerken. Die Gültigkeit der in der „Nachricht für die Schifffahrttreibenden“ enthaltenen Empfehlungen und Hinweise beginnt, sofern darin kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, zwei Wochen nach dem Tag des Anschlages. Sofern es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, ist die „Nachricht für die Schifffahrttreibenden“ auch mittels eines EDV-gestützten Schifffahrts-Informationssystems den Schifffahrttreibenden gegen Entgelt zugänglich zu machen.

(3) In dringenden Fällen ist die „Nachricht für die Schifffahrttreibenden“ den Schiffsführern auszuhändigen.

(4) Die Schiffsführer haben die Hinweise und Empfehlungen gemäß Abs. 1 im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 7) zu berücksichtigen.

Z 11: § 29 Abs. 6

Vorgeschlagene Fassung

chen zu geben. Lässt sich deren Inhalt durch Schifffahrtszeichen nicht ausdrücken, sind sie als „Nachrichten für die Binnenschifffahrt“ im Wege von Binnenschifffahrts-Informationsdiensten zu geben. Darüber hinaus sind sie durch Anschlag an den Amtstafeln der Schifffahrtsaufsichten zu verlautbaren; der Anschlag muss für die Geltungsdauer des Inhaltes, jedoch nicht länger als zwei Wochen, an der Amtstafel belassen werden. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung und der Entfernung ist auf dem Anschlag zu vermerken.

(3) Auf anderen Gewässern als Wasserstraßen hat die Behörde Informationen, Hinweise und Empfehlungen nur durch Schifffahrtszeichen und nur dann zu geben, wenn es aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen dringend geboten ist.

(4) Die Schiffsführer haben Informationen, Hinweise und Empfehlungen gemäß Abs. 1 im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 7) zu berücksichtigen.

(5) Durch Verordnung sind unter Berücksichtigung der von Internationalen Organisationen ergangenen, den Stand der Wissenschaft und Technik auf diesem Gebiet wiedergebenden Richtlinien Bestimmungen über Binnenschifffahrts-Informationsdienste zu erlassen, insbesondere über

- 1. Art, Form und Inhalt von Informationsdiensten;**
- 2. diesbezügliche Daten- und Kommunikationsstandards;**
- 3. technische Systeme zur Weitergabe von Informationen, Hinweisen und Empfehlungen;**
- 4. Systeme zur Abgabe von sicherheitsrelevanten Meldungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Transport gefährlicher Güter;**
- 5. Ausrüstung von Fahrzeugen zur Inanspruchnahme der Informationsdienste.**

(6) Die in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Maßnahmen sind auch auf Fahrzeuge und Schwimmkörper anzuwenden, für die keine Zulassung (6. Teil dieses Bundesgesetzes) besteht und die im Fahrwasser, insbesondere an öffentlichen Bundesländern, so still liegen, dass sie die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen, die Ordnung der Schifffahrt oder die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt beeinträchtigen oder eine Verunreinigung des Gewässers herbeiführen oder dass bei höheren Wasserführungen eine derartige Beein-

Geltende Fassung

Z 12: § 30 Abs. 3

(3) Die über Ufergrundstücke Verfügungsberechtigten haben das Begehen von Ufergrundstücken und Dämmen durch Schiffahrtspolizeiorgane oder Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Schiffahrtsbehörde, der Wasserbauverwaltung oder der Zollverwaltung sowie das Landen von Fahrzeugen, die Zwecken dieser Organe dienen, an jeder beliebigen Stelle des Ufers ohne Anspruch auf Entgelt zu dulden und diesen Organen erforderlichenfalls Ufergrundstücke und Dämme zugänglich zu machen.

Z 13: § 31 Abs. 1

(1) Ist auf einer Wasserstraße, ausgenommen eine in die Landesvollziehung fallende, ein Fahrzeug oder Schwimmkörper festgefahren, gesunken oder mit einem anderen Fahrzeug oder Schwimmkörper oder einer Anlage zusammengestoßen, so hat dies der Schiffsführer umgehend, unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen, dem nächsten erreichbaren Schiffahrtspolizeiorgan zu melden; dieses hat bei Vorliegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung für die unverzügliche Verständigung der nächsten erreichbaren Sicherheitsdienststelle zu sorgen. Die Meldung kann unterbleiben, wenn nur Sachschaden eingetreten ist, kein Fahrzeug oder Schwimmkörper festgefahren oder gesunken ist, die Gefahr einer Gewässerverunreinigung nicht besteht und nur Fahrzeuge, Schwimmkörper oder Anlagen ein und desselben Verfügungsberechtigten betroffen sind.

Z 14: § 37 Abs. 1 Z 1

1. der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr als Schiffahrtspolizei für Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende;

Z 15: § 37 Abs. 4

(4) Für die Erlassung von Verordnungen gemäß den §§ 15 Abs. 2 und 36 ist der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

Z 16: § 38 Abs. 2

- (2) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 obliegen
 1. auf Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, den Schiffahrtspolizeiorganen;

Vorgeschlagene Fassung

trächtig oder Verunreinigung befürchtet werden muss.

(3) Die über Ufergrundstücke **und Schiffahrtsanlagen** Verfügungsberechtigten haben das Begehen von Ufergrundstücken, Dämmen **und Schiffahrtsanlagen** durch Organe **der Schiffahrtsaufsicht** oder des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Schiffahrtsbehörde, der Wasserbauverwaltung oder der Zollverwaltung sowie das Landen von Fahrzeugen, die Zwecken dieser Organe dienen, an jeder beliebigen Stelle des Ufers **und der Schiffahrtsanlage** ohne Anspruch auf Entgelt zu dulden und diesen Organen erforderlichenfalls Ufergrundstücke, Dämme **und Schiffahrtsanlagen** zugänglich zu machen.

(1) Ist auf einer Wasserstraße, ausgenommen eine in die Landesvollziehung fallende, ein Fahrzeug oder Schwimmkörper festgefahren, gesunken oder mit einem anderen Fahrzeug oder Schwimmkörper oder einer Anlage zusammengestoßen, so hat dies der Schiffsführer umgehend, unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen, dem nächsten erreichbaren **Organ der Schiffahrtsaufsicht** zu melden; dieses hat bei Vorliegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung für die unverzügliche Verständigung der nächsten erreichbaren Sicherheitsdienststelle zu sorgen. Die Meldung kann unterbleiben, wenn nur Sachschaden eingetreten ist, kein Fahrzeug oder Schwimmkörper festgefahren oder gesunken ist, die Gefahr einer Gewässerverunreinigung nicht besteht und nur Fahrzeuge, Schwimmkörper oder Anlagen ein und desselben Verfügungsberechtigten betroffen sind. **Eine Meldung an betraute Personen gemäß § 38 Abs. 8 (Schleusenaufsicht) ist der Meldung an ein Organ der Schiffahrtsaufsicht gleichzuhalten.**

1. der Bundesminister für **Verkehr, Innovation und Technologie** für Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende;

(4) Für die Erlassung von Verordnungen gemäß den §§ 15 Abs. 2 und 36 ist der Bundesminister für **Verkehr, Innovation und Technologie** im Einvernehmen mit dem Bundesminister für **Wirtschaft und Arbeit** zuständig.

- (2) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 obliegen
 1. auf Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, den **Organen der Schiffahrtsaufsicht**;

GZ. 554.000/2-II/W1/04



Geltende Fassung

2. auf allen übrigen Gewässern den Organen der Bundesgendarmerie, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde den dieser Behörde zugeordneten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Z 17: § 38 Abs. 5

(5) Zur Wahrnehmung der schiffahrtspolizeilichen Aufgaben auf Wasserstraßen sind Strom-, Schleusen- bzw. Hafenaufsichten einzurichten; deren Sitz und Aufsichtsbereich sind durch Verordnung festzulegen.

Z 18: § 38 Abs. 8 bis 11

Vorgeschlagene Fassung

2. auf allen übrigen Gewässern den **(entfällt)** Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

(5) Zur Wahrnehmung der schiffahrtspolizeilichen Aufgaben auf Wasserstraßen sind **Schiffahrtsaufsichten** einzurichten; deren Sitz und Aufsichtsbereich sind durch Verordnung festzulegen.

(8) Ein mit der schiffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung bei den Schleusen der Staustufen auf der Wasserstraße Donau (Schleusenaufsicht) bundesgesetzlich betrautes Unternehmen darf zur Schleusenaufsicht nur Bedienstete verwenden, die

1. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (EWR-Staatsangehörige);
2. die erforderliche geistige und körperliche Eignung gemäß § 126 Abs. 2 und die persönliche Verlässlichkeit gemäß § 127 Abs. 3 besitzen;
3. in den technischen Grundlagen der Schleusenanlagen sowie in der Handhabung der Bedienungs- und Signalisierungseinrichtungen unterwiesen wurden und die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Prüfung nachgewiesen haben;
4. mit den die Schiffahrt und die Reinhaltung der Gewässer betreffenden Verwaltungsvorschriften, soweit sie für die Ausübung ihres Dienstes in Betracht kommen, vertraut sind und dies durch eine behördliche Prüfung nachgewiesen haben.

Die Bediensteten sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach gemäß Z 3 und 4 bestandener Prüfung zu bestellen, auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit Dienstausweis und Dienstabzeichen zu versehen.

(9) Während sie die Schleusenaufsicht ausüben, sind Bedienstete der gemäß Abs. 8 betrauten Unternehmen Hilfsorgane der Organe der Schiffahrtsaufsicht und an deren Weisungen gebunden. Sie sind berechtigt, Anordnungen gemäß Abs. 3 im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben zu erteilen; diesen Anordnungen ist Folge zu leisten. Über Verlangen der Organe der Schiffahrtsaufsicht oder des Angewiesenen haben sie sich auszuweisen.

(10) Durch Verordnung sind nähere Bestimmungen über die schiffahrtspo-

Geltende Fassung

Z 19: § 42 Abs. 2 Z 2

2. als Schiffsführer ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper ohne entsprechende geistige und körperliche Eignung oder ohne entsprechende Befähigung führt (§§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1);

Z 20: § 43 Abs. 1 erster Satz

(1) Ausländische Schifffahrtsunternehmen, deren Fahrzeuge auf österreichischen Wasserstraßen regelmäßig verkehren, müssen dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr einen bevollmächtigten Vertreter mit dem Wohnsitz im Inland nennen, der als Vertreter im Sinne des § 10 AVG oder als Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 9 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, gilt.

Z 21: § 43 Abs. 2

(2) Wurde gegen ein Besatzungsmitglied eines ausländischen Schifffahrtsunternehmens ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 42 eingeleitet, so ist die in Abs. 1 genannte Person als Vertreter im Sinne des § 10 AVG bzw. als Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 9 des Zustellgesetzes anzusehen.

Z 22: § 49 Abs. 1

(1) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn bestehende Rechte (Abs. 3) nicht entgegenstehen, eine nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 erforderliche Bewilligung erteilt wurde und Bedacht genommen wurde auf

Z 23: § 49 Abs. 8

(8) Im Verfahren hinsichtlich Schifffahrtsanlagen an Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, ist zur Gewährleistung der Erfordernisse der Schifffahrt (Abs. 4) der Schifffahrtspolizei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Z 24: § 68 Abs. 2 Z 2

Vorgeschlagene Fassung

lizeilichen Aufgaben im Rahmen der Schleusenaufsicht sowie Vorschriften über die Überprüfung der Voraussetzungen gemäß Abs. 8, die Bestellung und Abberufung, den Dienstausweis, insbesondere die daraus zu ersiehenden Berechtigungen, und das Dienstabzeichen zu erlassen.

(11) Für Kraftfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967), die zur Verwendung im Bereich der Schifffahrtsaufsicht bestimmt sind, gelten die Bestimmungen des § 20 Abs 1 lit. d des Kraftfahrzeuggesetzes, BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2003.

2. als Schiffsführer ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper ohne entsprechende geistige und körperliche Eignung oder ohne entsprechende Befähigung führt (§§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1); **der Versuch ist strafbar;**

(1) Ausländische Schifffahrtsunternehmen, deren Fahrzeuge auf österreichischen Wasserstraßen regelmäßig verkehren, **können** dem Bundesminister für **Verkehr, Innovation und Technologie** einen bevollmächtigten Vertreter mit dem Wohnsitz im Inland nennen, der als Vertreter im Sinne des § 10 AVG oder als Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 9 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, gilt.

(2) Wurde gegen ein Besatzungsmitglied eines ausländischen Schifffahrtsunternehmens ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 42 eingeleitet, so ist die in Abs. 1 genannte Person als Vertreter im Sinne des § 10 AVG bzw. als Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 9 des Zustellgesetzes anzusehen. **Jeder Schiffsführer eines Fahrzeuges des Unternehmens gilt als Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 9 des Zustellgesetzes.**

(1) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn bestehende Rechte (Abs. 3) nicht entgegenstehen (**entfällt**) und Bedacht genommen wurde auf

(8) Im Verfahren hinsichtlich Schifffahrtsanlagen an Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, ist zur Gewährleistung der Erfordernisse der Schifffahrt (Abs. 4) der **örtlich zuständigen Schifffahrtsaufsicht** Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

GZ. 554.000/2-II/W1/04

Geltende Fassung

2. Benützung der Abfall- und Altölsammelstellen,

Z 25: § 79 Abs. 4

Z 26: § 83 Abs. 3

(3) Die in der Konzession angeführte Art von Schifffahrt darf nur mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern ausgeübt werden, die in der Verfügungsberechtigung des Konzessionsinhabers stehen, und die – sofern es sich um Motorfahrzeuge oder Fahrzeuge für den Transport gefährlicher Güter handelt – über eine dem Gewässer entsprechende gültige Zulassung eines EWR-Staates verfügen.

Z 27: § 85 Abs. 2 Z 3

3. die Konzession länger als ein Jahr nicht ausgeübt wird;

Z 28: § 85 Abs. 3

(3) Eine Konzession, die länger als zwei Jahre nicht in vollem Umfang ausgeübt wird, ist auf den Umfang der tatsächlichen Ausübung einzuschränken.

Z 29: § 93

§ 93. (1) Die Eichung (Neueichung, Eichprüfung oder Nacheichung) erfolgt über Antrag durch eine vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit Bescheid anerkannte Klassifikationsgesellschaft (§ 108 Abs. 2) oder einen Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik). Die Eichung ist gemäß den Bestimmungen dieses Teiles und der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen durchzuführen. Über das Ergebnis der Eichung ist eine Bescheinigung (Nachweis über eine Eichung) auszustellen. Die Kosten sind vom Verfügungsberechtigten des Fahrzeuges zu tragen.

(2) Die Behörde stellt über Antrag des Verfügungsberechtigten und bei Vorlage eines Nachweises über eine Eichung (Neueichung oder Nacheichung), der zum Zeit-

Vorgeschlagene Fassung

2. Benützung der Abfall- und Altölsammelstellen, **einschließlich der Übernahme und Entsorgung von Ölen, Ölrückständen und ölhaltigen Wässern (z.B. Bilgewasser) von Fahrzeugen, die den Hafen zu Umschlagszwecken benutzen,**

(4) Die Behörde hat im Falle des Ausschlusses von der Ausübung des Schifffahrtsgewerbes gemäß Abs. 1 die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Schifffahrtsgewerbes nicht zu erwarten ist. Die Nachsicht ist nicht zu erteilen, wenn andere Ausschlussgründe vorliegen als jene, für welche die Nachsicht erteilt werden soll.

(3) Die in der Konzession angeführte Art von Schifffahrt darf nur mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern ausgeübt werden, die in der Verfügungsberechtigung des Konzessionsinhabers stehen, **im österreichischen Binnenschiffsregister eingetragen sind** und die – sofern es sich um Motorfahrzeuge oder Fahrzeuge für den Transport gefährlicher Güter handelt – über eine dem Gewässer entsprechende gültige Zulassung eines EWR-Staates verfügen.

3. **länger als zwei Jahre keine Dienstleistung, zu der die Konzession berechtigt, erbracht wird;**

(entfällt)

§ 93. (1) Die Eichung (Neueichung, Eichprüfung oder Nacheichung) erfolgt über Antrag des Verfügungsberechtigten durch eine vom Bundesminister für **Verkehr, Innovation und Technologie** mit Bescheid anerkannte Klassifikationsgesellschaft (§ 108 Abs. 2) oder einen Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik). Die Eichung ist gemäß den Bestimmungen dieses Teiles und der **aufgrund** dieses Teiles erlassenen Verordnungen durchzuführen. Die Kosten sind vom Verfügungsberechtigten zu tragen.

(2) Die anerkannten Klassifikationsgesellschaften und die Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) sind ermächtigt, über das Ergebnis der

Geltende Fassung

punkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein darf, eine befristete Urkunde (Eichschein), getrennt für Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, und solche, die nicht zur Güterbeförderung bestimmt sind, aus. Über Antrag und bei Vorlage eines Nachweises über eine Eichprüfung ist eine Verlängerung der Geltungsdauer zulässig.

(3) Die Behörde hat über die von ihr ausgestellten Eichscheine ein Eichverzeichnis zu führen.

(4) Die anerkannten Klassifikationsgesellschaften und die Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) sind ermächtigt, über Antrag des Verfügungsberechtigten eine befristete Bescheinigung über das vorläufige Eichergebnis (Vorläufige Bescheinigung), getrennt für Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, und solche, die nicht zur Güterbeförderung bestimmt sind, auszustellen. Die vorläufige Bescheinigung gilt als Eichschein gemäß § 91 Abs. 1 und ist höchstens sechs Monate gültig.

(5) Durch Verordnung sind unter Berücksichtigung der von internationalen Organisationen ergangenen, den Stand der Wissenschaft und Technik auf diesem Gebiet wiedergebenden Richtlinien für die Eichung von Fahrzeugen Bestimmungen zu erlassen über

1. Art, Form und Inhalt des Antrages auf Neu- bzw. Nacheichung sowie des Antrages auf Eichprüfung und Verlängerung der Geltungsdauer des Eichscheines;
2. Art, Form, Inhalt, Geltungsdauer, Verlängerung und Ungültigkeitsfeststellung der Eichscheine sowie die Berichtigung des Eichscheines infolge Veränderung des Fahrzeuges oder Änderung des Namens;
3. Art, Form und Inhalt des Nachweises über eine Eichung und der vorläufigen Bescheinigung;
4. Art, Form und Inhalt des Eichverzeichnisses.

Vorgeschlagene Fassung

Eichung (Neueichung oder Nacheichung) gemäß Abs.1 für das Schiffseichamt eine befristete Urkunde (Eichschein), getrennt für Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, und solche, die nicht zur Güterbeförderung bestimmt sind, auszustellen. Über Antrag des Verfügungsberechtigten ist nach einer positiven Eichprüfung eine Verlängerung der Geltungsdauer zulässig.

(3) Eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft oder ein Ingenieurkonsulent für Maschinenbau (Schiffstechnik) hat vor Ausstellung des ersten Eichscheines bei der Behörde die Zuteilung eines Satzes von fortlaufend nummerierten Eichzeichen zur eigenverantwortlichen Verwaltung zu beantragen. Die Zuteilung der Eichzeichen erfolgt mit Bescheid.

(4) Eine Abschrift jedes ausgestellten Eichscheines ist der Behörde zu übermitteln, die darüber ein Eichverzeichnis führt, das den gemäß Abs. 2 ermächtigten Stellen zugänglich gemacht wird.

(5) Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, ist über die Eichdaten eines Fahrzeuges Auskunft zu geben.

(6) Den zuständigen Behörden von EWR-Staaten sowie von Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschiffahrtsakte ist nach Maßgabe der Gegenseitigkeit Zugang zum Eichverzeichnis zu gewähren.

(7) Die anerkannten Klassifikationsgesellschaften und die Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) sind ermächtigt, über Antrag des Verfügungsberechtigten eine befristete Bescheinigung über das vorläufige Eichergebnis (Vorläufige Bescheinigung), getrennt für Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, und solche, die nicht zur Güterbeförderung bestimmt sind, auszustellen. Die vorläufige Bescheinigung gilt als Eichschein gemäß § 91 Abs. 1 und ist höchstens sechs Monate gültig.

(8) Durch Verordnung sind unter Berücksichtigung der von internationalen Organisationen ergangenen, den Stand der Wissenschaft und Technik auf diesem Gebiet wiedergebenden Richtlinien für die Eichung von Fahrzeugen Bestimmungen zu erlassen über

- 1. Art, Form und Inhalt des Antrages auf Neu- bzw. Nacheichung sowie des Antrages auf Eichprüfung und Verlängerung der Geltungsdauer des Eichscheines;**
- 2. Art, Form, Inhalt, Geltungsdauer, Verlängerung und Ungültigkeitsfeststellung der Eichscheine sowie die Berichtigung des Eichscheines infolge**

GZ. 554.000/2-II/W1/04



Geltende Fassung

Z 30: § 101 Abs. 5

(5) Fahrzeuge gemäß Abs. 1 Z 3 bis 7, 9 und 10 sowie Rafts können über Antrag zugelassen werden.

Z 31: § 102 Abs. 7

Z 32: § 103 Abs. 4

(4) Die Zulassung von Sportfahrzeugen ist mit einer vereinfachten Urkunde (Internationale Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge) zu erteilen; diese gilt als Bescheid.

Z 33: § 103 Abs. 6

(6) Durch Verordnung sind Art, Form und Inhalt der Zulassungsurkunde, des Gefahrgut-Zulassungszeugnisses sowie der Internationalen Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge unter Bedachtnahme auf die von internationalen Organisationen geschaffenen Richtlinien für die Vereinheitlichung der Anforderungen für die Zulassung von Fahrzeugen und der Zulassungsurkunden zu regeln; dabei sind für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen, Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zum Mitführen der Zulassungsurkunde vorzusehen.

Z 34: § 106 Abs. 1

- § 106. (1) Die Zulassung eines Fahrzeuges erlischt
1. mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
 2. durch Zurücklegung der Zulassung;
 3. durch Verlust der Verfügungsberechtigung;
 4. mit rechtskräftiger Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens im Falle des

Vorgeschlagene Fassung

Veränderung des Fahrzeuges oder Änderung des Namens;

3. Art, Form und Inhalt des Nachweises über eine Eichung und der vorläufigen Bescheinigung;

4. Art, Form und Inhalt des Eichverzeichnisses.

(5) Fahrzeuge gemäß Abs. 1 Z 3 bis 7, 9 und 10 sowie Rafts **und Waterbikes** können über Antrag zugelassen werden. **Für Waterbikes gelten die Bestimmungen der §§ 102, 104 bis 110 sowie 112 bis 114 sinngemäß.**

(7) Die Zulassung – ausgenommen für Kleinfahrzeuge – darf darüber hinaus nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug in einem österreichischen Schiffsregister eingetragen ist. Fahrzeugen, die nicht der Verpflichtung zur Eintragung in ein Schiffsregister unterliegen, darf eine Zulassung nur erteilt werden, wenn der Eigentümer des Fahrzeuges seinen Sitz bzw. Wohnsitz in Österreich hat.

(4) Die Zulassung von Sportfahrzeugen ist mit einer vereinfachten Urkunde (Internationale Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge) zu erteilen, **ebenso diejenige für Waterbikes (Zulassungsurkunde für Waterbikes); diese Urkunden gelten als Bescheid.**

(6) Durch Verordnung sind Art, Form und Inhalt der Zulassungsurkunde, des Gefahrgut-Zulassungszeugnisses sowie der Internationalen Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge **und der Zulassungsurkunde für Waterbikes** unter Bedachtnahme auf die von internationalen Organisationen geschaffenen Richtlinien für die Vereinheitlichung der Anforderungen für die Zulassung von Fahrzeugen und der Zulassungsurkunden zu regeln; dabei sind für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen, Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zum Mitführen der Zulassungsurkunde vorzusehen.

- § 106. (1) Die Zulassung eines Fahrzeuges erlischt
1. mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
 2. durch Zurücklegung der Zulassung;
 3. durch Verlust der Verfügungsberechtigung;
 4. mit rechtskräftiger Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens im Falle des

Geltende Fassung

Todes des Verfügungsberechtigten;

5. durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Verfügungsberechtigten.

Z 35: § 111 Abs. 2

(2) Durch Verordnung sind unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1, weiters der Art, Größe, Antriebsleistung, des Verwendungszweckes und des Fahrtbereiches von Fahrzeugen und Schwimmkörpern sowie der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes Vorschriften über deren Mindestbesatzung zu erlassen; diese Vorschriften gelten auch für Fahrzeuge, die gemäß § 101 Abs. 1 Z 1 von der Zulassungspflicht ausgenommen sind.

Z 36: § 112 Abs. 4

Z 37: § 114 Abs. 2 Z 13

Z 38: 7. Teil

Inhaltliche Änderungen:

§ 118 Abs. 1 Z 1

1. ausländische Führer von ausländischen Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die Wasserstraßen oder den österreichischen Teil des Neusiedlersees befahren;

§ 121 Abs. 3

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind auf ausländische Inhaber ausländischer Befähigungsausweise anzuwenden, wenn nachgewiesen wird, daß der Befähigungsausweis für die Führung österreichischer Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt benötigt wird; der Befähigungsausweis ist auf diesen Berechtigungsumfang einzuschränken.

§ 123 Abs. 1 Z 4

Vorgeschlagene Fassung

Todes des Verfügungsberechtigten;

5. durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Verfügungsberechtigten;

6. bei Eintragung des Fahrzeuges in ein ausländisches Schiffsregister.

(2) Durch Verordnung sind unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1, weiters der Art, Größe, Antriebsleistung, des Verwendungszweckes und des Fahrtbereiches von Fahrzeugen und Schwimmkörpern sowie der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes Vorschriften über deren Mindestbesatzung zu erlassen (**entfällt**).

(4) Den für die Erteilung der Zulassung (Schiffsattest, Gemeinschaftszugnis) zuständigen Behörden von EWR-Staaten sowie von Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschiffahrtsakte ist nach Maßgabe der Gegenseitigkeit Zugang zum Zulassungsverzeichnis zu gewähren.

13. im Falle von Mängeln an einem Fahrzeug von der Behörde vorgeschriebene Verwendungsbeschränkungen, Auflagen oder Betriebsbedingungen nicht einhält, vorgeschriebene Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist durchführt oder ein Fahrzeug entgegen einer behördlichen Untersagung verwendet (§ 109 Abs. 4);

1. ausländische Führer **der von ausländischen Unternehmen betriebenen Fahrzeuge** der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die Wasserstraßen oder den österreichischen Abschnitt des Neusiedlersees befahren;

(3) Die Bestimmungen des Abs.2 sind auf ausländische Inhaber ausländischer Befähigungsausweise anzuwenden, wenn nachgewiesen wird, dass der Befähigungsausweis für die Führung **eines von einem österreichischen Unternehmen betriebenen Fahrzeuges** der gewerbsmäßigen Schifffahrt benötigt wird; der Befähigungsausweis ist auf diesen Berechtigungsumfang einzuschränken.

GZ. 554.000/2-II/W1/04

Geltende Fassung

4. Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse: Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;

§ 132 Abs. 1 und 2

§ 132. (1) Die Prüfungskommission für Befähigungsausweise gemäß § 123 Abs. 1 Z 1 bis 3 besteht aus einem rechtskundigen Prüfer, einem technischen Prüfer und einem nautischen Prüfer, welcher auch die praktische Prüfung abnimmt.

(2) Die Prüfungskommission für Befähigungsausweise gemäß § 123 Abs. 1 Z 4 bis 7 besteht aus einem rechtskundigen Prüfer und einem technischen Prüfer, von denen einer auch die praktische Prüfung abnimmt.

§ 132 Abs. 5 und 6

(6) Als technische Prüfer gemäß Abs. 1 sind Bedienstete zu bestellen, die zumindest einen Befähigungsausweis gemäß § 123 Abs. 1 Z 3 besitzen.

(7) Als nautische Prüfer gemäß Abs. 1 sind Kapitäne mit einem Befähigungsausweis gemäß § 123 Abs. 1 Z 1 sowie mit einer entsprechenden Erfahrung auf Fahrzeugen gemäß dem angestrebten Berechtigungsumfang zu bestellen.

§ 134 Abs. 2

(2) Der Inhaber eines Befähigungsausweises ist im Falle der Entziehung des Befähigungsausweises verpflichtet, diesen der Behörde binnen zwei Wochen zurückzustellen.

Z 39: Aktualisierung von Ressortbezeichnungen

Z 40: Anlage 2 Z 1

1. Die Neue Donau (Entlastungsgerinne) vom Einlaufbauwerk (Strom-km 1938,060) bis zum Wehr II (Strom-km 1918,300);

Vorgeschlagene Fassung

4. Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse: Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen **sowie Fahrgastschiffen, deren Länge, gemessen am Schiffskörper, weniger als 20 m beträgt**, auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;

§ 132. (1) Die Prüfungskommission für **die Kapitänspatente, das Schiffsführerpatent – 20 m und das Schiffsführerpatent – Raft** besteht aus einem rechtskundigen Prüfer, einem technischen Prüfer und einem nautischen Prüfer, welcher auch die praktische Prüfung abnimmt.

(2) Die Prüfungskommission für **das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse, das Schiffsführerpatent – 10 m und das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse** besteht aus einem rechtskundigen Prüfer und einem technischen Prüfer, von denen einer auch die praktische Prüfung abnimmt.

(5) Als technische Prüfer gemäß Abs. 1 sind Bedienstete zu bestellen, die zumindest **das Schiffsführerpatent – 20 m** besitzen.

(6) Als nautische Prüfer gemäß Abs. 1 sind **Inhaber des Kapitänspatents – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B** sowie mit einer entsprechenden Erfahrung auf Fahrzeugen gemäß dem angestrebten Berechtigungsumfang zu bestellen. **Als nautische Prüfer für das Schiffsführerpatent – Raft sind Inhaber des Schiffsführerpatents – Raft sowie mit einer entsprechenden Erfahrung auf Fahrzeugen gemäß dem angestrebten Berechtigungsumfang zu bestellen.**

(2) Der Inhaber eines Befähigungsausweises ist im Falle der Entziehung des Befähigungsausweises verpflichtet, diesen der Behörde **unverzüglich nach Zustellung des in erster Instanz ergangenen Entziehungsbescheides zurückzustellen; das Ergreifen von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.**

1. Die Neue Donau (Entlastungsgerinne) vom Einlaufbauwerk (Strom-km 1938,060) bis zum Wehr II (Strom-km 1918,300) **sowie der Wiener Donaukanal stromauf von DK-km 11,709;**

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Bundesgesetz über die Seeschifffahrt (Seeschifffahrtsgesetz)

Z 41: Aktualisierung der Ressortbezeichnung

Z 42: § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b

... 10 000 S ...

Z 43: § 10 Abs. 5

(5) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat jedoch, wenn es im besonderen wirtschaftlichen Interesse der Republik Österreich liegt - abweichend von Abs. 2 Z 7 -, vor einem Widerruf wegen Nichteinhaltung der Vorschrift über die Betriebsorganisation dem Reeder eines österreichischen Seeschiffes eine Frist von höchstens vier Wochen zu setzen, binnen welcher er für die Einrichtung einer Betriebsorganisation zu sorgen hat.

44: § 11 Abs. 5

Z 45: § 27 Abs. 4

(4) Unter Zugrundelegung der Anforderungen gemäß Abs. 1 ist im Bescheid über die Zulassung eines Seeschiffes zur Seeschifffahrt die Besatzung unter Beachtung der Art und Größe des Seeschiffes und seines Fahrtbereiches festzulegen. Im Zulassungsbescheid kann die Verpflichtung auferlegt werden, als Besatzung des Seeschiffes österreichische Staatsbürger zu verwenden, wenn dies im besonderen wirtschaftlichen Interesse der Republik Österreich liegt.

Z 46: Aktualisierung von Ressortbezeichnungen

... 726 Euro ...

(5) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat jedoch - abweichend von Abs. 2 Z 7 - vor einem Widerruf wegen Nichteinhaltung der Vorschrift über die Betriebsorganisation dem Reeder eines österreichischen Seeschiffes eine Frist von höchstens vier Wochen zu setzen, binnen welcher er für die Einrichtung einer Betriebsorganisation zu sorgen hat.

(5) Die Zulassung von Yachten ist abweichend von § 7 Abs. 1 auf 10 Jahre zu befristen.

(4) Unter Zugrundelegung der Anforderungen gemäß Abs. 1 ist im Bescheid über die Zulassung eines Seeschiffes zur Seeschifffahrt die Besatzung unter Beachtung der Art und Größe des Seeschiffes und seines Fahrtbereiches festzulegen. **(entfällt)**

* * *